

LohnAs – Kanzleilohn 2024

Version: 4.61
Release: 1.41D
Releasedatum: 16.08.2024

Inhalt



0.0.	Reminder	4
0.1.	Keine Eigenerklärung als Meldestelle vorhanden	4
1.0.	16.08.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41D	5
1.1.	Beitragssatzdatei vom 13.08.2024	5
1.2.	Programmanpassungen	5
1.3.	Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) Darstellung der pauschal besteuerten Bezüge.....	6
1.4.	neuer Kug-Antrag	6
1.5.	Tariftabellen Öffentlicher Dienst.....	7
2.0.	23.07.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41D	8
2.1.	Beitragssatzdatei vom 18.07.2024	8
2.2.	Programmanpassungen	8
3.0.	02.07.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41D	10
3.1.	Beitragssatzdatei vom 28.06.2024	10
3.2.	Programmanpassungen	10
3.3.	Neue Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2024	11
3.4.	Sofortmeldungen	11
3.5.	BEA – Bescheinigungen elektronisch annehmen Version 4.0	12
4.0.	18.04.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C.....	13
4.1.	Programmanpassungen	13
5.0.	03.04.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C.....	14

5.1.	Fiktiv - Brutto für KUG-Berechnung	14
6.0.	28.03.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C.....	15
6.1.	Beitragssatzdatei vom 13.03.2024	15
6.2.	SEPA – Version.....	15
6.3.	neue Elster – Version 2024 Release 39.4.6	16
6.4.	rückwirkende Lohnsteuerberechnung gemäß Jahressteuergesetz 2024	17
5.5.	Fuhrpark – neue Berechnungsgrundlage ab 01.01.2024 für reine Elektrofahrzeuge	30
5.6.	Ergänzung DSAK - neue Bereitstellung Antwortdatensatz.....	32
7.0.	12.03.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C.....	34
7.1.	Beitragssatzdatei vom 09.02.2024.....	34
7.2.	Programmanpassungen	34
7.3.	neue Version für Anwendungsplattform winpro.....	36
7.4.	rückwirkende Lohnsteuerberechnung gemäß Jahressteuergesetz 2024	36
7.5.	SEPA – Version.....	36
8.0.	02.02.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41B	37
8.1.	Beitragssatzdatei vom 19.01.2024	37
8.2.	Programmanpassungen	37
8.3.	euBP elektronisch unterstützte Betriebsprüfung	38
9.0.	17.01.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41B	39
9.1.	Programmanpassungen	39
9.2.	IW – Elan.....	40
9.3.	Beitragssatzdatei vom 12.01.2024.....	40
10.0.	05.01.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41A	41
10.1.	Jahresupdate 2024 in der Version 4.61 Release 1.41A vom 05.01.2024	41
10.2.	Jahreswechsel Meldeverfahren	43
10.3.	neue Kataloge.....	43
10.4.	Konstanten 2024	43
10.5.	Beitragssatzdatei vom 02.01.2024.....	44
10.6.	Importfunktion für IW – Elan 2023.....	44
10.7.	Steuerberechnung 2024.....	44
10.8.	Erhöhung des Mindestlohns	44
10.9.	Wegfall der Bestandsschutzregelung für Entgelte im Übergangsbereich zum 01.01.2024 ..	45
10.10.	Elektronische Elternzeitmeldung.....	48

10.10.1.	Gesetzliche Grundlagen	48
10.10.2.	Elternzeit-Meldung für pflichtversicherte Arbeitnehmer	50
10.10.3.	Elternzeit-Meldung für freiwillig Versicherte	51
10.10.4.	Vorgehen in LohnAs.....	52
10.10.4.1.	Liste der Meldungen, Meldedialog und Meldehistorie.....	52
10.10.4.2.	Stornierung.....	54
10.10.4.3.	Krankenkassenwechsel	55
10.11.	Zahlstellenmeldeverfahren – Neue Version 5.0	57
10.11.1.	Entfall der Bestandsmeldung (MG 4)	57
10.11.2.	Begrenzung Höhe Versorgungsbezug	58
10.11.3.	Kennzeichnung anteiliger Ausschlusstatbestand.....	58
10.11.4.	Kennzeichnung von Waisenleistungen	59
10.11.5.	Eindeutige Angabe zum Anspruch auf Beihilfe durch die Zahlstelle	60
10.11.6.	Neuer Meldegrund – Rückmeldung unzuständige Krankenkasse	60
10.12.	Betriebsdatensatz: Koppelung Betriebsnummer und Unternehmensnummer	63
10.13.	Anpassungen im A1-Verfahren	65
10.14.	Änderungen in der EEL - Datensatzversion 12	67
10.15.	Verpflichtender Abruf einer Versicherungsnummer.....	69
10.16.	Soka-Berlin – Neues Arbeitgeber-Portal löst DAPI-Upload ab.....	69
10.17.	Saison-Kug/Kug – Neue Tabellenberechnung ab 01.2024.....	70
10.18.	Saison-Kug/Kug – Hinweis manueller Eintrag-Abrechnungsliste.....	71
10.19.	Bauhauptgewerbe – Änderungen SOKA-Beiträge ab 01.01.2024.....	71



0.0. Reminder

0.1. Keine Eigenerklärung als Meldestelle vorhanden

Ab dem 01.07.2024 erfolgen Rückmeldungen mit den Nummern BW02H50 und DSBEH50 und dem Text „Keine Eigenerklärung als Meldestelle vorhanden“.

Dieser Hinweis wird von den Datenannahmestellen versendet, wenn sich die Absendernummer nicht im Verzeichnis der Meldestellen befindet.

Es ist somit keine Eigenerklärung zu dem aktuellen Online-Zertifikat vorhanden. Die ITSG gibt vor, dass Meldestellen, die für mehrere Betriebsnummern oder Institutionskennzeichen Daten übermitteln, eine Eigenerklärung für eine Meldestelle an das ITSG-Trust Center abgeben müssen.

Wenn Sie für mehrere Betriebsnummern oder Institutionskennzeichen Daten übermitteln bzw. die Rückmeldung „Keine Eigenerklärung als Meldestelle vorhanden“ erhalten haben, geben Sie bitte sofort die Eigenerklärung für eine Meldestelle ab.

Zurzeit ist die Rückmeldung „Keine Eigenerklärung als Meldestelle vorhanden“ ein Hinweis zur Abgabe der Eigenerklärung. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Annahme von Meldungen von den Datenannahmestellen gesperrt. Geben Sie bitte deshalb sofort die Eigenerklärung ab.

Das Formblatt 'Eigenerklärung für eine Meldestelle' können Sie unter folgendem Link herunterladen: https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/standards_und_normen/technische_spezifikationen/Anlage_16_Anlage_1_Eigenerklaerung.pdf

Übermitteln Sie das unterschriebene Formblatt direkt an das ITSG-Trust Center über das Upload-Portal auf der Seite: <https://www.itsg-trust.de/zap/home>

Zur Überprüfung eines gültigen Zertifikates zu einer Betriebsnummer oder zu einem Institutionskennzeichen kann die Online-Zertifikatsübersicht über den folgenden Link genutzt werden: https://www.itsg-trust.de/all/antrag_ikbn.php

Bitte haben Sie Verständnis, dass ein durch die fehlende Eigenerklärung angeforderter Support nicht durch den Support-Rahmen abgedeckt ist.

Eine mögliche Unterstützung durch unseren Support erfolgt ausschließlich im Rahmen einer kostenpflichtigen Rückrufanforderung mit erhöhter Dienstleistungspauschale.

1.0. 16.08.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41D

Das Update 4.61 / 1.41D vom 16.08.2024 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.41d vom 16.08.2024* heruntergeladen werden.

WICHTIG: In diesem Update sind die neuen Formulare für den Antrag Kug-107 und die Abrechnungsliste Kug-108 ab 08/2024 enthalten.

Beachten Sie bitte unseren Reminder unter *0.1 Keine Eigenerklärung als Meldestelle vorhanden*

1.1. Beitragssatzdatei vom 13.08.2024

Es wird die aktuelle Beitragssatzdatei vom 13.08.2024 bereitgestellt.

Es ist korrekt, wenn nach der Aktualisierung keine Änderungen der Betriebsnummern oder Beitragssätze angezeigt werden. In dem Fall wurden seitens der Krankenkassen organisatorische Änderungen vorgenommen, wie z.B. eine Änderung der Internetadresse oder Entfernung alter Datenbestände.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer aktualisierten Beitragssatzdatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

1.2. Programmanpassungen

Es wurden folgende Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **BEA BA – Arbeitsbescheinigung bei Aussteuerung nach 78 Wochen**

Bei einigen Sachverhalten im Rahmen der Aussteuerung, kam es bei der Erstellung der Bescheinigung zu einem prüfrelevanten Fehler bei den Fehlzeiten und dem damit verbundenen Bescheinigungsende. Diese Unschärfe wurde jetzt bereinigt. Hierbei ist zu beachten, dass diese Bescheinigungen nur bei Erfassung der entsprechenden Fehlzeit generiert werden können. Es wird der Fehlzeiteinschlüssel der BA (11) in der Bescheinigung angezeigt und nicht der interne Fehlzeiteinschlüssel aus LohnAs (26).

1.3. Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) Darstellung der pauschal besteuerten Bezüge

Mit dem achten SGB IV-Änderungsgesetz vom 20. Dezember 2022 wurde festgelegt, wie pauschal besteuerte Bezüge nach Einkommensteuergesetz anzugeben sind. In der aktuellen Kommentierung zur EBV wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Darstellung der pauschal besteuerten Bezüge auf einem gesonderten Arbeitnehmersauszug vorzunehmen. Um die Übersichtlichkeit zu bewahren und um zu vermeiden, dass mehrere Seiten der Verdienstabrechnung ausgedruckt werden müssen, erfolgt die Bereitstellung der Druckausgabe unter *Auswertung > Jahr > weitere Jahresauswertungen > Beiträge bAV / pauschal verst. Bezüge*.

Mit diesem Update und unter der Voraussetzung, dass der Anwender die erforderlichen Einstellungen in LohnAs vorgenommen hat, entspricht die Darstellung der Daten auf der Verdienstabrechnung den zurzeit geltenden Vorgaben der EBV sowie der Kommentierung zur EBV mit dem gesonderten Arbeitnehmersauszug.

Die detaillierten Hinweise zur weiteren Vorgehensweise wurden unter dem Menüpunkt *Auswertung > Monat I > Verdienstabrechnung* bereitgestellt.



The screenshot shows the LohnAs software interface. At the top, there is a dropdown menu labeled 'Ausgabe für' with the selected option 'Verdienstabr. Formular3 - gesamt'. Below this, there is a horizontal navigation bar with several tabs: 'Übersicht', 'Personalnummer', 'Familiennamen', 'Kostenstelle', 'Eintritt / Austritt', 'Personenstatus', and 'Beschäftigung'. The 'Übersicht' tab is currently selected. Below the navigation bar, there is a button labeled 'Hinweise zur Entgeltbescheinigung' with a blue arrow pointing to it from the left.

1.4. neuer Kug-Antrag

Eine neue Version für den Antrag Kug-107 und die Abrechnungsliste Kug-108 ist ab 08/2024 verbindlich.

Die pauschalierten Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge sind ausgelaufen!

Bitte beachten Sie das auch weiterhin bei Personalveränderungen diese Angaben manuell in der S-Kug/Kug – Abrechnungsliste hinterlegt werden müssen. Es erfolgt noch keine automatisierte Versorgung der betreffenden Sachverhalte in die Abrechnungsliste Feld „Personalveränderung“.

1.5. Tariftabellen Öffentlicher Dienst

Neue Tabellen TV-L ab 01.11.2024 und 01.02.2025

Die neuen Entgelttabellen für die Tarifierhöhung des TV-L (Tabelle 22) gültig ab 01.11.2024 und folgend gültig ab 01.02.2025 stehen zur Installation bereit.

Anpassung TVöD-SuE, Entgeltgruppe S9 ab 01.10.2024

Die Entgeltgruppe S9 im TVöD-SuE (Tabelle 50 bzw. 51) wurden laut Rundschreiben ab 01.10.2024 angepasst.

Die neuen Tabellen stehen unter Tabellen *2024 Bund und Kommunen – BAT, TVöeD, SuE, AVR, AVB, TVL* zur Installation bereit.

Entgelttabelle

Eigene Lohnart *

...

Auszahlungsmonat

...

Variante der Entgelttabelle

Anzeige auf der Verdienstbescheinigung hinter dem Lohnartentext

☐ Eingruppierung

☐ Keine Entgeltstufe oder Alterstufe hinter dem Lohnartentext drucken
unter Verwaltung > Grundeinstellung > Druckausgabe > Grundeinstellungen

☐ Entgeltstufe

☐ Altersstufe

Altersfaktor

Für den Mandanten können folgende Entgelttabellen installiert werden:

Tabellen 2024 Bund und Kommunen - BAT, TVöeD, SuE, AVR, AVB,TVL

Die Entgelttabellen beinhalten die neuen Tarife des öffentlichen Dienstes ab 01.01.2008

2.0. 23.07.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41D

Das Update 4.61 / 1.41D vom 23.07.2024 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.41d vom 23.07.2024* heruntergeladen werden.

2.1. Beitragssatzdatei vom 18.07.2024

Es wird die aktuelle Beitragssatzdatei vom 18.07.2024 bereitgestellt.

Es ist korrekt, wenn nach der Aktualisierung keine Änderungen der Betriebsnummern oder Beitragssätze angezeigt werden. In dem Fall wurden seitens der Krankenkassen organisatorische Änderungen vorgenommen, wie z.B. eine Änderung der Internetadresse oder Entfernung alter Datenbestände.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer aktualisierten Beitragssatzdatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

2.2. Programmanpassungen

Es wurden folgende Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- Berichtigung Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2024

Laut Bundesgesetzblatt Nr. 165a vom 24.05.2024 erfolgte eine Berichtigung der Pfändungsfreigrenzen: „Die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2024 vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 160) ist wie folgt zu berichtigen: 1. In Nummer 1 Buchstabe b ist die Angabe „560,90“ durch die Angabe „561,43“ zu ersetzen“

Die Anpassung betrifft die Personen mit einer unterhaltsberechtigten Person bei monatlicher Berechnung ab Juli 2024 lt. Tabelle und wurde mit diesem Update ausgeliefert. Eine evtl. fehlerhafte Berechnung ist begrenzt auf den Zeitraum zwischen dem 02.07. und der Installation dieses Updates.

Wir bedauern die Verzögerung und empfehlen für diesen Personenkreis die systemseitig ermittelten Beträge zu prüfen und ggf. anzupassen. Es erfolgt keine automatisierte Korrektur.

- **Meldeverfahren euBP – Anpassung der Datenbereitstellung für branchenspezifische Baulöhne**

Im Rahmen einer Rückmeldung durch die DRV wurde darauf hingewiesen, dass für Angaben der Systemlohnart 508 für das Urlaubsgeld, in Verbindung mit dem zusätzlichen Urlaubsgeld, nur ein Datensatz im Datenbaustein DSLA geliefert wurde. Mit diesem Update wurde die Bereitstellung der Lohnart in der euBP angepasst, diese wird jetzt entsprechend gesplittet dargestellt.

- **Meldeverfahren BEA – Fehler bei der Datenübermittlung „LBEAMK“**

Die Ursache für den Fehler beim Versand, der über das Meldeverfahren BEA erstellten Bescheinigungen, wurde beseitigt. Wir empfehlen, die fehlerhaften Bescheinigungen zu löschen und neu zu erstellen, sofern diese Bescheinigungen nicht anderweitig über das SV-Meldeportal erstellt und übermittelt wurden.

3.0. 02.07.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41D

Das Update 4.61 / 1.41D vom 02.07.2024 ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

In diesem Update sind die Umsetzung wichtiger gesetzlicher Forderungen enthalten. Hierzu gehören unter anderem die neuen Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2024 sowie Modifizierungen von Meldeverfahren.

3.1. Beitragssatzdatei vom 28.06.2024

Es wird die aktuelle Beitragssatzdatei vom 28.06.2024 bereitgestellt.

Es ist korrekt, wenn nach der Aktualisierung keine Änderungen der Betriebsnummern oder Beitragssätze angezeigt werden. In dem Fall wurden seitens der Krankenkassen organisatorische Änderungen vorgenommen, wie z.B. eine Änderung der Internetadresse oder Entfernung alter Datenbestände.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer aktualisierten Beitragssatzdatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

3.2. Programmanpassungen

Es wurden in folgenden Meldeverfahren Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **Arbeitgeberkonto (DSAK)**
Vereinzelt kam es zu Kernprüffehler aufgrund Arbeitgeberkontomeldungen an veraltete bzw. nicht mehr gültige Krankenkassen. Dies wurde nun im Rahmen einer Programmanpassung korrigiert.
- **Betriebsdatensatz (DSBD)**
Speziell für Unternehmen mit ausschließlich ausländischer Adresse, wurde für eine korrekte Darstellung der Adressdaten, eine entsprechende Lösung bereitgestellt.
- **Elternzeit (DSFZ)**
Hier kam es vermehrt zu abgewiesenen Elternzeitmeldungen aufgrund einer nicht korrekten Empfängeradresse der Datenannahmestelle von der jeweiligen Krankenkasse. Diese abgewiesenen Elternzeitmeldungen wurden jedoch zusätzlich auch noch an die korrekte Empfängeradresse adressiert und wurden somit auch richtig gemeldet. Diese Unschärfe wurde nun programmseitig angepasst.

3.3. Neue Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2024

Zum 01. Juli 2024 erhöhen sich die unpfändbaren Beträge nach § 850c der Zivilprozessordnung. (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2024)

	Tabelle A: Schuldner unpfändbarer Betrag	1.	2. - 5.	Tabelle B voll ab:
monatlich	1.491,75 €	560,90 €	312,78 €	4.573,10 €
wöchentlich	343,31 €	129,21 €	71,99 €	1.052,43 €
täglich	68,66 €	25,84 €	14,40 €	210,50 €

3.4. Sofortmeldungen

Bisher wurden Sofortmeldungen, sofern der Mandant für Sofortmeldungen aktiv geschaltet war, mit der Anmeldung über den Datenbaustein DBSO mitgeliefert. Die Person musste für diesen Meldevorgang komplett angelegt werden.

Jetzt ist es möglich, Personen mit den notwendigsten Angaben für eine Sofortmeldung anzulegen und diese Personen vorab mit dem Grund der Abgabe (GdA) 20 an die DRV zu melden. Die Eingabe der Abrechnungsdaten sowie die Anmeldung des Mitarbeiters kann somit zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Bereitstellung von Sofortmeldungen ist unter Kanzleicenter > Register Dokumentation > Hinweise zum Verfahren > Sofortmeldung erstellen (Dokument 5327) beschrieben.

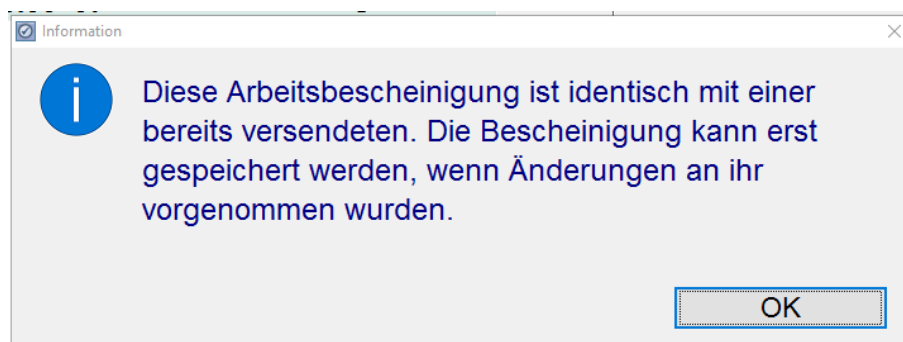
3.5. BEA – Bescheinigungen elektronisch annehmen Version 4.0

Mit diesem Update erfolgt die Anpassung auf die neueste Version 4.0 der Datensatzbeschreibungen der Bundesagentur für Arbeit.

Weiterhin wurden die verpflichtenden Vorgaben der ITSG aus dem aktuellen Pflichtenheft umgesetzt. Am Ablauf für die Erstellung von Bescheinigungen hat sich nichts geändert.

Für alle Bescheinigungen, erfolgt jetzt eine zusätzliche Prüfung, auf identische Inhalte bei dem gleichen Mitarbeiter (gleicher Versicherungsnummer). Dies gilt sowohl für neue als auch für bereits versendete Bescheinigungen. Damit ist sichergestellt, dass keine zwei BEA-Datensätze in Folge (dabei ist der zeitliche Abstand nicht relevant) übermittelt werden, die in den Inhalten identisch sind.

Die Prüfung erfolgt bereits beim Erstellen der Bescheinigung, wenn final gespeichert werden soll. Es erscheint ein entsprechendes Hinweisfeld:



BEA-Bescheinigungen müssen weiterhin manuell durch den Anwender erstellt und übermittelt werden. Damit ist systemseitig sichergestellt, dass eine BEA-Bescheinigung nicht automatisiert ausgelöst wird (insbesondere zum Ende der Beschäftigung).

4.0. 18.04.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C

Das Update 4.61 / 1.41C vom 18.04.2024 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.41c vom 18.04.2024* heruntergeladen werden.

WICHTIG: In diesem Update ist die Steuernachrechnung nach dem geänderten Programmablaufplan ab 01.01.2024 enthalten.

4.1. Programmanpassungen

Es wurden Programmanpassungen vorgenommen, die folgende Sachverhalte korrigieren:

- 1. rückwirkende Lohnsteuerberechnung gemäß Jahressteuergesetz 2024 für Altersrentner**
Aufgrund einer nicht vorhandenen Belegung des PKV für die Steuerberechnung konnten bei der automatischen rückwirkenden Überprüfung der Steuer für Personen mit Versorgungsbezug (PGS 903) Steuerverdifferenzen erkannt werden. Dieser Sachverhalt wurde korrigiert.
Sofern für die Personen Korrektursätze angelegt wurden, trat dieses Problem nicht auf.
- 2. Neuanlage von Festbezügen**
Bei Neuanlage von Festbezügen in einem neuen Zeitraum wurden die Festbezüge aus dem neuen Zeitraum nicht in die Abrechnung übernommen. Dieses Problem trat auf, da nach der Neuanlage ein Index nicht aktualisiert wurde. Dieser Sachverhalt wurde korrigiert.
Wurde nur eine Änderung der Festbezüge vorgenommen, trat dieses Problem nicht auf.
- 3. Erfassung von Bewegungsdaten**
Bei der Erfassung von Bewegungsdaten konnte eine Fehlermeldung im Zusammenhang mit der Überprüfung von Elternzeiten ausgelöst werden. Die Prüfroutine wurde korrigiert.

5.0. 03.04.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C

Das Update 4.61 / 1.41C vom 03.04.2024 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.41c vom 03.04.2024* heruntergeladen werden.

WICHTIG: In diesem Update ist die Steuernachrechnung nach dem geänderten Programmablaufplan ab 01.01.2024 enthalten.

5.1. Fiktiv - Brutto für KUG-Berechnung

In Vorbereitung auf die Umsetzung des Qualifizierungsgeldes wurde leider im letzten Update vom 28.03.2024 eine Abrechnungsroutine mit ausgeliefert, in der keine Bereitstellung des Fiktiv-Bruttos für KUG mit der Stammlohnart 410 erfolgte. Dieser Fehler wurde umgehend behoben.

Wir bitten Sie, sofern Sie Mitarbeiter nach dem Update vom 28.03.2024 in KUG gerechnet haben, diese Abrechnungen nach Installation des aktuellen Updates zu wiederholen.

6.0. 28.03.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C

Das Update 4.61 / 1.41C vom 28.03.2024 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.41c vom 28.03.2024* heruntergeladen werden.

WICHTIG: In diesem Update ist die Steuernachrechnung nach dem geänderten Programmablaufplan ab 01.01.2024 enthalten.

6.1. Beitragssatzdatei vom 13.03.2024

Es wird die aktuelle Beitragssatzdatei vom 13.03.2024 bereitgestellt.

Es ist korrekt, wenn nach der Aktualisierung keine Änderungen der Betriebsnummern oder Beitragssätze angezeigt werden. In dem Fall wurden seitens der Krankenkassen organisatorische Änderungen vorgenommen, wie z.B. eine Änderung der Internetadresse oder Entfernung alter Datenbestände.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer aktualisierten Beitragssatzdatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

6.2. SEPA – Version

In dem Update 4.61 / 1.41C vom 12.03.2024 hatten wir die Umstellung auf die neue Version 3.7 bereitgestellt. Trotz des Beschlusses der Formatmigration im SEPA-Zahlungsverkehr ab dem 17.03.2024 durch das European Payments Council, können scheinbar einige Banken die neue Version 3.7 noch nicht annehmen.

Sollte die Bank das neue Format noch nicht akzeptieren, stellen Sie bitte unter *Mandant > Auswertung > Zahlungsverkehr > SEPA* die Version wieder auf 3.6 zurück.

6.3. neue Elster – Version 2024 Release 39.4.6

Für die Übertragung in der

- Lohnsteueranmeldung (LstA)
- Lohnsteuerbescheinigung (LStB) und
- elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

an die Datenannahmestellen wird die Elster – Version 2024 Release 39.4.6 bereitgestellt.

Die neue Elster – Version ist Bestandteil dieses Updates.

Die bisherige Elsterversion Version 2024 Release 2024_39_2_6 wird ab dem 28.04.2024 nicht mehr unterstützt.

6.4. rückwirkende Lohnsteuerberechnung gemäß Jahressteuergesetz 2024

Im Februar 2024 wurde der geänderte Programmablaufplan durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) publiziert und ist ab dem 1. April 2024 mit einer Steuerkorrektur ab Januar 2024 anzuwenden. Die Änderung betrifft die Berücksichtigung des PV-Abschlages ab dem 2. Kind.

Mit diesem Update werden Sie die Möglichkeit erhalten, die Steuerkorrektur automatisch aus dem Lohnabrechnungszeitraum April 2024 rückwirkend für alle aktiven Mitarbeiter zu berechnen.

Zur Abmilderung der Inflation und zur Bekämpfung der sogenannten Kalten Progression kommt es nahezu jährlich zu kleinen Entlastungen beim Lohnsteuertarif - so auch im Jahr 2024. Daraus und vor allem aus den geänderten Beitragssätzen in der Sozialversicherung resultieren in mindestens jährlichem Abstand neue Lohnsteuertabellen und Programmablaufpläne.

Für 2024 erfolgt unterjährig eine weitere Änderung, mit der nun auch die geänderte Kinderzählung in der Pflegeversicherung lohnsteuerliche Berücksichtigung finden soll.

Bereits im Jahr 2023 war es mehrfach zu Änderungen bei den Lohnsteuertabellen und Lohnprogrammen gekommen. So wurde ab der Jahresmitte die Anhebung der Beiträge in der Pflegeversicherung berücksichtigt (Beitragssatz neu 3,4 Prozent und Kinderlosenzuschlag 0,6 Prozent), die sich beim Lohnsteuerabzug steuermindernd auswirken.

Im Gegensatz zur allgemeinen Beitragserhöhung war jedoch ab Mitte 2023 der Pflegebeitrag für größere Familien für die Dauer der Erziehungsphase bis zum 25. Geburtstag des jeweiligen Kindes gesenkt worden - und zwar schrittweise je Kind. Beim Lohnsteuerabzug blieb der Abschlag in der sozialen Pflegeversicherung ab dem zweiten bis zum fünften Kind zunächst unberücksichtigt.

Der Lohnsteuerabzug war dadurch in den betroffenen Fällen etwas zu niedrig!

Neuer Programmablaufplan ab April 2024

Mit Datum vom 3. November 2023 hat das BMF den Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2024 bekannt gemacht (§ 39b Absatz 6 EStG). Der Programmablaufplan berücksichtigt die Anpassungen des Einkommensteuertarifs und des Kinderfreibetrags durch das bereits frühzeitig beschlossene Inflationsausgleichsgesetz sowie die Beitragsbemessungsgrenzen für 2024.

Enthalten sind die Anhebung des sogenannten Grundfreibetrags auf 11.604 Euro und des Kinderfreibetrags auf 4.656 Euro bzw. 9.312 Euro sowie der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag. Berücksichtigt wird zudem, dass in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2024 die Beitragsbemessungsgrenze 62.100 Euro und in der Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 90.600 Euro sowie die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 89.400 Euro beträgt.

Mit Datum vom 29. Januar 2024 hat das BMF einen geänderten Programmablaufplan bekannt gegeben.

Darin sind ein Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung von 1,7 Prozent sowie der Beitragsabschlags für mehrere Kinder in der Pflegeversicherung enthalten. Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der differenzierten Pflegeversicherungsbeiträge ab 2024 war kurz vor dem Jahreswechsel und damit erst nach Aufstellung des ursprünglichen Programmablaufplans gesetzlich beschlossen worden.

Der ab Januar 2024 unter Berücksichtigung der bisherigen Programme (gemäß Vorgaben in der Bekanntmachung vom 23.02.2024) vorgenommene Lohnsteuerabzug muss vom Arbeitgeber spätestens bis zum 1. April 2024 korrigiert werden, wenn ihm dies – was die Regel ist – wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 EStG). Die Art und Weise der Neuberechnung ist jedoch nicht zwingend festgelegt.

Eine Verpflichtung zur Neuberechnung besteht zum Beispiel nicht, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben wurde (§ 41c Abs. 3 EStG).

Hinweis: Die rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs hat keine Auswirkungen auf einen Faktor für das Ehegattenfaktorverfahren (§ 39f EStG). Dieser gilt weiter (vgl. § 39f Absatz 1 Satz 9 EStG). Gleiches gilt für einen ermittelten Freibetrag (§ 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 4a bis 8 sowie Satz 3 EStG).

„Es wurde mehr (bzw. weniger) Lohnsteuer als im Vormonat abgezogen, obwohl sich an meinem Lohn nichts geändert hat. Woran kann das liegen?“

Wenn sich an der Höhe des Arbeitslohns und auch an den Steuermerkmalen (Steuerklasse, Kinder-Freibetrag) nichts geändert hat, kann es an der Höhe des Zusatzbeitrags Ihrer Krankenkasse liegen. Haben Sie eine neue Krankenkasse mit anderem Zusatzbeitrag gewählt oder hat Ihre Krankenkasse den Zusatzbeitrag geändert (erhöht oder vermindert)?

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung, ist für gezahlte Vorsorgebeiträge ein Sonderausgabenabzug möglich. Bei der Berechnung der Lohnsteuer – als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer – wird für diese Vorsorgeaufwendungen bereits eine sogenannte **Vorsorgepauschale** steuermindernd berücksichtigt (§ 39b EStG). Diese Vorsorgepauschale ist abhängig von den **Sozialversicherungsdaten und besteht aus einem Teilbetrag für die Rentenversicherung, einem Teilbetrag für die Kranken- und einem Teilbetrag für die Pflegeversicherung.**

Bei der Berechnung des Teilbetrags der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung wird der Arbeitnehmeranteil zum ermäßigten Beitragssatz und der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitragssatz herangezogen. Ändert sich der Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse, ändert sich auch die Vorsorgepauschale, was sich wiederum auf den zu versteuernden Teil des Entgeltes auswirkt.

Mindert sich der Zusatzbeitrag, wird die Vorsorgepauschale geringer und der zu versteuernde Betrag erhöht sich. So ergibt sich ggf. eine höhere Lohnsteuer, auch wenn sich am Entgelt oder an den Lohnsteuermerkmalen (ELStAM) nichts geändert hat.

Erhöht sich der Zusatzbeitrag, wird auch die Vorsorgepauschale höher und der zu versteuernde Betrag verringert sich. So ergibt sich ggf. eine geringere Lohnsteuer.

Dies gilt ebenfalls für freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer, die einen Zuschuss des Arbeitgebers zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen erhalten.

Korrekturbeispiele

(nachstellbar auch über folgenden Link: <https://www.bmf-steuerrechner.de/bl/bl2024/eingabeformbl2024.xhtml>)

Achtung! Bitte in diesem Rechner die tatsächliche Anzahl der Kinder in der Spalte „Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten Kinder“ eingeben.

6.5. Abschlag für PUEG in SV berücksichtigt aber noch nicht für Lohnsteuerabzug, Steuerklasse 4 ohne Faktor



Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Ihre Eingabedaten:

Geburtsjahr:	1963
Monatsbruttolohn:	5.300,00 Euro
davon Versorgungsbezüge:	0,00 Euro
Steuerklasse:	4
Zahl der Kinderfreibeträge:	4,0
Kirchensteuerabzug:	nein
Rentenversicherung:	gesetzlich (West)
Krankenversicherung:	gesetzlich
Pflegeversicherung:	ohne Zuschlag, nicht Sachsen
Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten Kinder:	0 oder 1
monatlicher Beitrag zur privaten KV/PV:	0,00 Euro
Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung:	2,20 %
Freibetrag:	0,00 Euro
Hinzurechnungsbetrag:	0,00 Euro

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Die Lohnsteuer beträgt:	918,83 Euro
Der Solidaritätszuschlag beträgt:	0,00 Euro
Die Kirchensteuer beträgt:	0,00 Euro

6.6. Abschlag für PUEG in SV und bei Lohnsteuerabzug berücksichtigt, Steuerklasse 4 ohne Faktor

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Ihre Eingabedaten:

Geburtsjahr: 1963
 Monatsbruttolohn: 5.300,00 Euro
 davon Versorgungsbezüge: 0,00 Euro
 Steuerklasse: 4
 Zahl der Kinderfreibeträge: 4,0
 Kirchensteuerabzug: nein
 Rentenversicherung: gesetzlich (West)
 Krankenversicherung: gesetzlich
 Pflegeversicherung: ohne Zuschlag, nicht Sachsen
 Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten
 Kinder: 4
 monatlicher Beitrag zur privaten KV/PV: 0,00 Euro
 Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen
 Krankenversicherung: 2,20 %
 Freibetrag: 0,00 Euro
 Hinzurechnungsbetrag: 0,00 Euro

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Die Lohnsteuer beträgt: 932,91 Euro
 Der Solidaritätszuschlag beträgt: 0,00 Euro
 Die Kirchensteuer beträgt: 0,00 Euro

Verarbeitungsprotoll der Steuernachrechnung

Verarbeitungs- und Fehlerhinweise						April	2024
#99999#BB10823#) BB BH Mustermann, Musterstrasse 1, 21035 Hamburg						Datum: 12.03.2024 12:14 V4.61/1.41B D05 Seite: 2	
PersNr			keine Steuernachrechnung in 01/2024: keine Lohnsteuer			12.03.24	12:14:31
PersNr			keine Steuernachrechnung in 03/2024: keine Lohnsteuer			12.03.24	12:14:31
PersNr	12		Steuernachrechnung in 01/2024: LSt	-14.08 Kist	0.00 SolZ	0.00	12.03.24 12:14:31
PersNr	12		Steuernachrechnung in 02/2024: LSt	-14.08 Kist	0.00 SolZ	0.00	12.03.24 12:14:32
PersNr	12		Steuernachrechnung in 03/2024: LSt	-14.08 Kist	0.00 SolZ	0.00	12.03.24 12:14:32

Verdienstabrechnung

[illegible]

Darstellung auf der VDA als Differenzberechnung:

Lohnsteuerabzug vor neuem PAP monatlich: 918,83 €

Lohnsteuerabzug nach neuem PAP monatlich: 932,91 €

Differenzbetrag pro Monat: 14,08 € Lohnsteuernachzahlung pro Monat

Nachberechnung der LSt. 01/2024 bis 03/2024: $14,08 \text{ €} * 3 \text{ Monate} = 42,24 \text{ €}$

Die monatliche Vorsorgepauschale wird gemindert, dadurch erfolgt eine Anhebung der monatlichen Lohnsteuer.

2.1. Kinder ja, ohne Berücksichtigung in der Steuerklasse 3**Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024****Ihre Eingabedaten:**

Geburtsjahr:	1968
Monatsbruttolohn:	5.000,00 Euro
davon Versorgungsbezüge:	0,00 Euro
Steuerklasse:	3
Zahl der Kinderfreibeträge:	0,0
Kirchensteuerabzug:	nein
Rentenversicherung:	gesetzlich (West)
Krankenversicherung:	gesetzlich
Pflegeversicherung:	ohne Zuschlag, nicht Sachsen
Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten	
Kinder:	0 oder 1
monatlicher Beitrag zur privaten KV/PV:	0,00 Euro
Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen	
Krankenversicherung:	2,19 %
Freibetrag:	0,00 Euro
Hinzurechnungsbetrag:	0,00 Euro

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Die Lohnsteuer beträgt:	449,16 Euro
Der Solidaritätszuschlag beträgt:	0,00 Euro
Die Kirchensteuer beträgt:	0,00 Euro

2.2. Kinder ja, mit Berücksichtigung in der Steuerklasse 3**Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024****Ihre Eingabedaten:**

Geburtsjahr:	1968
Monatsbruttolohn:	5.000,00 Euro
davon Versorgungsbezüge:	0,00 Euro
Steuerklasse:	3
Zahl der Kinderfreibeträge:	2,0
Kirchensteuerabzug:	nein
Rentenversicherung:	gesetzlich (West)
Krankenversicherung:	gesetzlich
Pflegeversicherung:	ohne Zuschlag, nicht Sachsen
Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten	
Kinder:	2
monatlicher Beitrag zur privaten KV/PV:	0,00 Euro
Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen	
Krankenversicherung:	2,19 %
Freibetrag:	0,00 Euro
Hinzurechnungsbetrag:	0,00 Euro

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Die Lohnsteuer beträgt:	452,33 Euro
Der Solidaritätszuschlag beträgt:	0,00 Euro
Die Kirchensteuer beträgt:	0,00 Euro

Der Unterschied zur Lohnsteuer beträgt 3,17 €, die nachträglich abgeführt werden müssen.

3.1. Kinder ja ohne Berücksichtigung St-Kl. 5 **Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024****Ihre Eingabedaten:**

Geburtsjahr:	1968
Monatsbruttolohn:	5.000,00 Euro
davon Versorgungsbezüge:	0,00 Euro
Steuerklasse:	5
Zahl der Kinderfreibeträge:	0,0
Kirchensteuerabzug:	nein
Rentenversicherung:	gesetzlich (West)
Krankenversicherung:	gesetzlich
Pflegeversicherung:	ohne Zuschlag, nicht Sachsen
Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten	
Kinder:	0 oder 1
monatlicher Beitrag zur privaten KV/PV:	0,00 Euro
Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen	
Krankenversicherung:	2,19 %
Freibetrag:	0,00 Euro
Hinzurechnungsbetrag:	0,00 Euro

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Die Lohnsteuer beträgt:	1.318,00 Euro
Der Solidaritätszuschlag beträgt:	0,00 Euro
Die Kirchensteuer beträgt:	0,00 Euro

3.2. Kinder ja mit Berücksichtigung St-Kl. 5



Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Ihre Eingabedaten:

Geburtsjahr:	1968
Monatsbruttolohn:	5.000,00 Euro
davon Versorgungsbezüge:	0,00 Euro
Steuerklasse:	5
Zahl der Kinderfreibeträge:	0,0
Kirchensteuerabzug:	nein
Rentenversicherung:	gesetzlich (West)
Krankenversicherung:	gesetzlich
Pflegeversicherung:	ohne Zuschlag, nicht Sachsen
Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten	
Kinder:	2
monatlicher Beitrag zur privaten KV/PV:	0,00 Euro
Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen	
Krankenversicherung:	2,19 %
Freibetrag:	0,00 Euro
Hinzurechnungsbetrag:	0,00 Euro

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Die Lohnsteuer beträgt:	1.323,25 Euro
Der Solidaritätszuschlag beträgt:	0,00 Euro
Die Kirchensteuer beträgt:	0,00 Euro

Der Unterschied in der Lohnsteuer beträgt 5,25 €, die nachträglich abgeführt werden müssen.

Umsetzung im System innerhalb der Stammdaten

Nach Installation dieses Updates werden nachfolgende Systemroutinen aktiv zur Auswahl angeboten:

Mandant/Steuer/Allgemeine Daten (Maske 0092)/

Im neuen Register „Steuerkorrektur 2024“ kann vor einer ersten Probe-/Erstabrechnung

- a) das Einbeziehen monatlich erfasster Vorträge zusätzlich aktiviert werden
- b) oder generell die Automatik der rückwirkenden Steuernachberechnung für den Mandanten deaktiviert werden.

Lohnsteueranmeldung	Zahlungsweise	Lohnsteuerjahresausgleich	Fibu	Kammer	Steuerkorrektur 2023	Steuerkorrektur 2024
---------------------	---------------	---------------------------	------	--------	----------------------	----------------------

rückwirkende Steuernachrechnung nach dem Wachstumschancengesetz

Auf Grundlage des abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetzes wurde rückwirkend ab dem 01.01.2024 für die Steuerberechnung ein geänderter Programmablaufplan (PAP) bekannt gemacht.

Um sicherzustellen, dass die Steuerberechnung flächendeckend und zeitnah ausgeführt werden, wird der Arbeitgeber verpflichtet, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist, die Steuernachrechnungen ab Januar 2024 durchzuführen.

Status: Die Steuererstattung wurde noch nicht freigegeben.

☐ auch monatliche Vorträge für die Betrachtung der Steuernachrechnung einbeziehen

☐ rückwirkende Steuernachrechnung 2024 nicht ausführen

Die rückwirkende Steuernachrechnung wird, sofern das Wachstumschancengesetz 2024 wie geplant im März 2024 veröffentlicht wird, programmseitig im Abrechnungsmonat April (04/2024) vorgenommen.

☐ rückwirkende Steuernachrechnung 2024 im März ausführen (nur in 03/2024 schaltbar)

Parallel besteht die Möglichkeit **auf Personalebene** die Automatik selektiv zu deaktivieren.

Personal/ Steuer/Sonstige Bezüge (Maske 0044)/

Im neuen Register „Steuerkorrektur 2024“ kann die Automatik personenbezogen deaktiviert werden.

Sonstige Bezüge / Sonstige Angaben	Steuerkorrektur 2023	Steuerkorrektur 2024
<u>rückwirkende Steuernachrechnung nach dem Wachstumschandengesetz</u> Auf Grundlage des abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschandengesetz wurde rückwirkend ab dem 01.01.2024 für die Steuerberechnung ein geänderter Programmablaufplan (PAP) bekannt gemacht. Um sicherzustellen, dass die Steuernachrechnungen flächendeckend und zeitnah ausgeführt werden, wird der Arbeitgeber verpflichtet, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist, die Steuernachrechnungen ab Januar 2024 durchzuführen. Wenn der Mandant an der rückwirkenden Steuernachrechnung 2024 teilnimmt, kann hier die Person von der Steuernachrechnung ab Januar 2024 ausgeschlossen werden. ☐ Person von der Steuernachrechnung ausschließen		

Folgende Einschränkungen wurden vorgenommen:

- a) Systemseitig werden Personen generell von der Steuernachrechnung ausgeschlossen, die in einem der Vormonate ausgetreten waren.

Für Personen mit der Fehlzeit Mutterschutz wird ebenfalls nur die Steuerdifferenz ermittelt. Bei Bedarf kann manuell korrigiert werden.

Umsetzung im System – Automatik Steuernachrechnung

Nach dem Monatswechsel vom März in den April 2024 und ohne Ausschluss oben genannter Deaktivierungen innerhalb der Stammdaten, greift die Automatik sofort zu jeder einzelnen Probeabrechnung oder direkt zur Erstabrechnung.

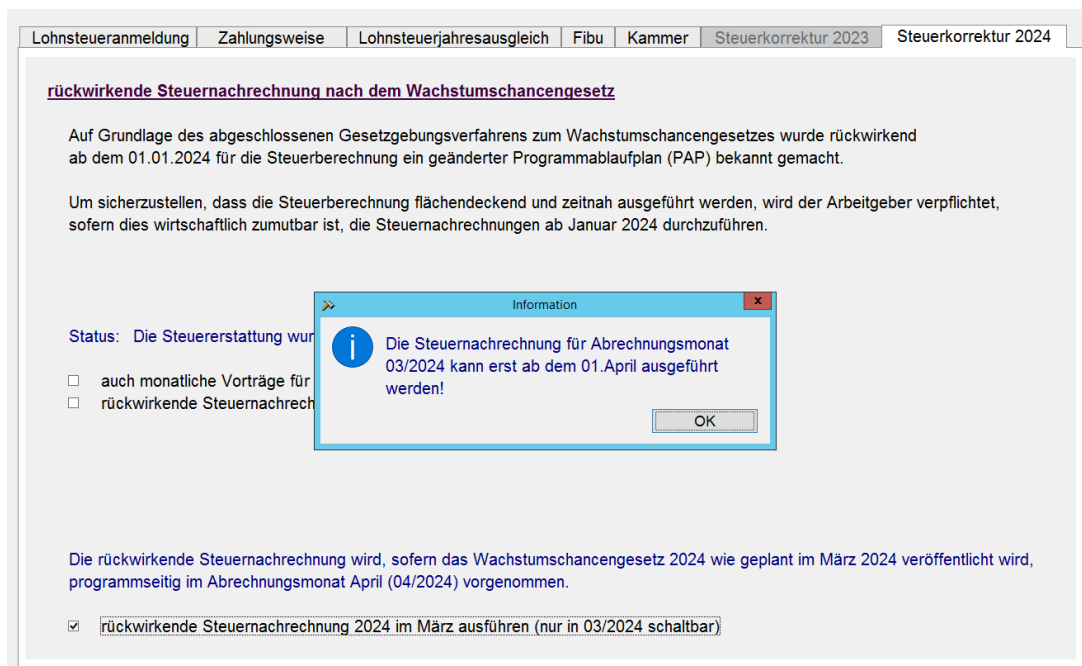
Bereits zum Abruf einer einzigen Probeabrechnung startet im Hintergrund die Automatik und in Folge werden Verarbeitungshinweise sowie Dialoghinweise angezeigt. Die Routine ermittelt die Werte übergreifend über alle aktiven Mitarbeiter.

Aktivierung Steuerkorrekturen bereits für den Abrechnungsmonat März 2024

Das Gesetz sieht verpflichtend ab 01.04.2024 die Berücksichtigung der neuen Lohnsteuertabellen vor. Wenn nach dem 01.04.2024 sich ein Mandant im Abrechnungsmonat März befindet, können ebenfalls die Steuerkorrekturen ausgelöst werden.

Die Wahlmöglichkeit „rückwirkende Steuernachrechnung 2024 im März ausführen“ kann unter dem Menüpunkt **Mandant/Steuer/Allgemeine Daten (Maske 0092)** aktiviert werden.

Diese Einstellung kann nur ab dem 01.04.2024 vorgenommen werden, sofern der Abrechnungsmonat vor dem April 2024 liegt.



Lohnsteueranmeldung | Zahlungsweise | Lohnsteuerjahresausgleich | Fibu | Kammer | Steuerkorrektur 2023 | Steuerkorrektur 2024

rückwirkende Steuernachrechnung nach dem Wachstumschancengesetz

Auf Grundlage des abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetzes wurde rückwirkend ab dem 01.01.2024 für die Steuerberechnung ein geänderter Programmablaufplan (PAP) bekannt gemacht.

Um sicherzustellen, dass die Steuerberechnung flächendeckend und zeitnah ausgeführt werden, wird der Arbeitgeber verpflichtet, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist, die Steuernachrechnungen ab Januar 2024 durchzuführen.

Status: Die Steuererstattung wurde...

☐ auch monatliche Vorträge für...

☐ rückwirkende Steuernachrechnung...

Information

Die Steuernachrechnung für Abrechnungsmonat 03/2024 kann erst ab dem 01. April ausgeführt werden!

OK

Die rückwirkende Steuernachrechnung wird, sofern das Wachstumschancengesetz 2024 wie geplant im März 2024 veröffentlicht wird, programmseitig im Abrechnungsmonat April (04/2024) vorgenommen.

☒ rückwirkende Steuernachrechnung 2024 im März ausführen (nur in 03/2024 schaltbar)

Systemseitig werden im Folgemonat April somit keine erneuten Steuerkorrekturen gerechnet.

Darstellung auf der Verdienstabrechnung

Die Steuernachrechnung wird als Differenzberechnung auf der aktuellen Verdienstabrechnung ausgewiesen. Nur bei einer Korrekturberechnung, z.B. durch Stammdatenkorrektur, wird die Steuernachrechnung auf der Verdienstabrechnung des jeweiligen Korrekturmonats ausgegeben (Monate 01/2024 bis 03/2024).

5.5. Fuhrpark – neue Berechnungsgrundlage ab 01.01.2024 für reine Elektrofahrzeuge

Hierzu zählen zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 bis 5 EStG).

Bisherige Vorgehensweise: Es erforderte keine Rückrechnung auf 2019, sondern nur eine Abgrenzung in 2020 mit Neuanlage und eindeutiger Bezeichnung.

Anschaffung bis 2018 Abschlag in Abhängigkeit der kWh und des Anschaffungsjahrs

Anschaffung ab 2019 Bruttolistenpreis (BLP) bis Euro 60.000, -> 25%-Ansatz

BLP über Euro 60.000, - > 50%-Ansatz

Achtung NEU!

Anschaffung ab 2024 Bruttolistenpreis (BLP) bis Euro 70.000, - > 25%-Ansatz

BLP über Euro 70.000, - > 50%-Ansatz

Erfassung des Mandantenfuhrparks

Laufende Nummer: 5

allgemeine Hinweise zum Verfahren:
Hinweise zum Verfahren für Dienstfahräder:

Hinweise zum Verfahren

Hinweise zum Verfahren

Fahrzeugtyp: reines Elektrofahrzeug
Kennzeichen / Rahmennummer: Feuerfrei
Hersteller: Teflon
Bezeichnung: reines E-Fahrzeug Anschaffung nach 31.12.2023
Anschaffungsjahr: 2024
Batteriekapazität in kWh:
Ökologische Voraussetzungen sind erfüllt: ☐

wird genutzt von:
☐ dieser Person
☐ diesem Fahrzeugpool
☒ nicht festgelegt

berechne aus: ☒ Brutto ☐ Netto

MwSt: 19,00 %
Listenpreis netto: 58.823,53 €
Sonderausstattung netto: 0,00 €
MwSt Betrag: 11.176,47 €
Bruttolistenpreis bei Erstzulassung: 70.000,00 €
Nachteilsausgleich: 52.500,00 €
Summe Brutto: 17.500,00 €

Vergewissern Sie sich bitte, dass die Voraussetzungen bzgl. der Elektromobilität den aktuellen Gesetzesvorlagen entsprechen.

☐ UST auf Basis BLP

Berechnungsgrundlage: 17.500,00 €
Berechnungsgrundlage für Poolnutzer: 0,00 €

Die Anwendung der pauschalen Nutzungswertmethode (1 %-Regelung, 0,03 %-Regelung, 0,002 %-Regelung) ist in § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG sowie R 8.1 Absatz 9 und 10 LStR geregelt.

Liegt der Bruttolistenpreis über 70.000,00 € wird in der Fuhrparkmaske folgender Hinweis angezeigt:

Erfassung des Mandantenfuhrparks

Laufende Nummer: 5

allgemeine Hinweise zum Verfahren: Hinweise zum Verfahren für Dienstfahrzeuge

Hinweise zum Verfahren

Hinweise zum Verfahren

Fahrzeugtyp: reines Elektrofahrzeug

Kennzeichen / Rahmennummer: Feuerfrei

Hersteller: Teflon

Bezeichnung: reines E-Fahrzeug Anschaffung nach 31.12.2023

Anschaffungsjahr: 2024

Batteriekapazität in kWh:

Ökologische Voraussetzungen sind erfüllt: ☐

wird genutzt von:

☐ dieser Person

☐ diesem Fahrzeugpool

☒ nicht festgelegt

berechne aus: ☒ Brutto ☐ Netto

MwSt: 19,00 %

Listenpreis netto: 59.663,87 €

Sonderausstattung netto: 0,00 €

MwSt Betrag: 11.336,13 €

Bruttolistenpreis bei Erstzulassung: 71.000,00 €

Nachteilsausgleich: 35.500,00 €

Summe Brutto: 35.500,00 €

Die Berechnungsgrundlage hat sich von 17500,00 auf 35500,00 verändert. Bitte speichern!

Berechnungsgrundlage: 35.500,00 €

Berechnungsgrundlage für Poolnutzer: 0,00 €

Vergewissern Sie sich bitte, dass die Voraussetzungen bzgl. der Elektromobilität, den aktuellen Gesetzesvorschriften entsprechen.

BLP > 70.000 € daher Nachteilsausgleich auf 50% reduziert.

UST auf Basis BLP

Es wird der Hinweis ausgegeben, dass sich die Berechnungsgrundlage geändert hat und diese Änderung auch beim Arbeitnehmer im Personalstamm abgespeichert werden muss.

Die Berechnungsgrundlage bitte über die Bewegungsdaten manuell korrigieren.

5.6. Ergänzung DSAK - neue Bereitstellung Antwortdatensatz

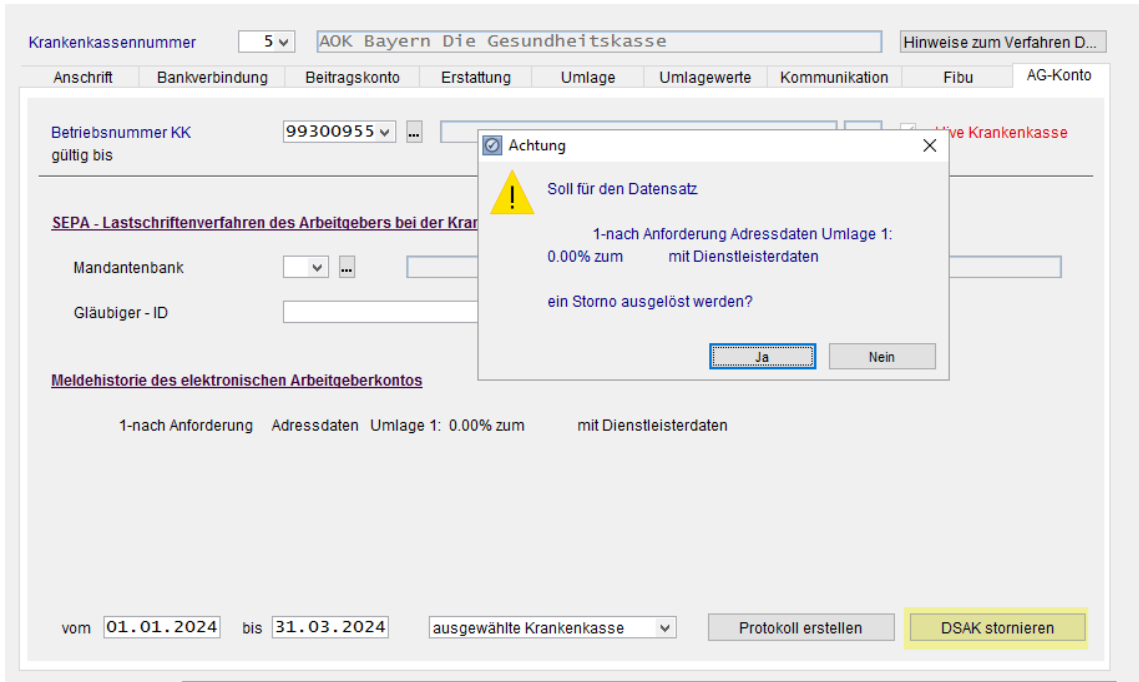
Für Antwortdatensätze (DSAK 01) die bereits systemseitig erzeugt wurden, jedoch aufgrund eines Fehlers (z.B. Kernprüffehler) nicht übermittelt werden können bzw. dürfen, wurde nun eine Funktion geschaffen diese zu stornieren und nochmals erzeugen zu lassen. Der oben beschriebene Stornierungsvorgang selbst, ändert sich hierbei nicht. Lediglich die neue Funktion, dass ein erneuter Antwortdatensatz (DSAK 01) bereitgestellt wird, sobald der Anwender den Mandanten nochmals betritt, wurde ergänzt. Die erneute Auslösung des Antwortdatensatzes, geschieht somit nur durch die Stornierung des DSAK 01 und das nochmalige Betreten des Mandanten.

Der Vorgang könnte dabei wie folgt aussehen:

1. DSAK 01 läuft auf einen Kernprüffehler

```
Fehler Code: 2 Es wurde mindestens ein Fehler erkannt.
Fehlermeldung: DBFEDBWU030 ERSTATTUNGSSATZ gleich Grundstellung
DSAKDEUEVN95783331          99300955
0220240320160703000000007550194202541BREF000001240320160703
AT8693                      0099999011          WELSK-
AT8693-          95783331          01
JNJJN
DBGD000000000Herr Mia Testfrau          +49 6104 600600
systemuntersuchung@itsg.de
1 Testfirma QualitätskontrolleITSG GmbH
63150          Heusenstamm          Seligenstädter Grund
100          00350DBDL000000000WELSKOP          030
264701-33          kk-protokolle@lohndata.de
PAYCHEX DEUTSCHLAND GMBH
10787          BERLIN          BUDAPESTER STR.
100          D          NDBWU000000000J000000
-----
```


2. DSAK 01 wird vom Anwender storniert



The screenshot shows the LohnAs software interface with a warning dialog box open. The dialog box has a yellow warning icon and the title "Achtung". The text inside the dialog box reads:

Soll für den Datensatz
1-nach Anforderung Adressdaten Umlage 1:
0.00% zum mit Dienstleisterdaten
ein Storno ausgelöst werden?

At the bottom of the dialog box are two buttons: "Ja" and "Nein".

The background interface shows the "Krankenkassennummer" field set to "5" and "AOK Bayern Die Gesundheitskasse". The "Betriebsnummer KK" is "99300955". The "SEPA - Lastschriftenverfahren des Arbeitgebers bei der Krankenkasse" section is visible, along with the "Mandantenbank" and "Gläubiger - ID" fields. The "Meldehistorie des elektronischen Arbeitgeberkontos" section shows a table with columns "1-nach Anforderung", "Adressdaten", "Umlage 1: 0.00% zum", and "mit Dienstleisterdaten". The "vom" date is "01.01.2024" and the "bis" date is "31.03.2024". The "ausgewählte Krankenkasse" dropdown is set to "ausgewählte Krankenkasse". The "Protokoll erstellen" and "DSAK stornieren" buttons are visible at the bottom right.

3. Fehler wird von Anwenderseite behoben
4. Beim erneuten Betreten des Mandanten, wird ohne Zutun des Anwenders, nochmals ein neuer DSAK 01 erzeugt.

7.0. 12.03.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C

Das Update 4.61 / 1.41C vom 12.03.2024 ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

In diesem Update sind die Umsetzung wichtiger gesetzlicher Forderungen enthalten, die mit dem Jahreswechsel umgesetzt werden müssen.

Hierzu gehören unter anderem die neuen Konstanten für die Steuer- und SV-Berechnung im Buchungsjahr 2024.

7.1. Beitragssatzdatei vom 09.02.2024

Es wird die aktuelle Beitragssatzdatei vom 09.02.2024 bereitgestellt.

Es ist korrekt, wenn nach der Aktualisierung keine Änderungen der Betriebsnummern oder Beitragssätze angezeigt werden. In dem Fall wurden seitens der Krankenkassen organisatorische Änderungen vorgenommen, wie z.B. eine Änderung der Internetadresse oder Entfernung alter Datenbestände.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer aktualisierten Beitragssatzdatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

7.2. Programmanpassungen

Es wurden Programmanpassungen vorgenommen, die folgende Sachverhalte beinhalten:

4. UV - Jahresmeldungen mit Meldegrund 92

- UV – Jahresmeldungen müssen nicht der Krankenkasse gemeldet werden, welcher der Arbeitnehmer im Dezember des Vorjahres zugehörig war, sondern bei aktivem Arbeitsverhältnis der aktuellen Krankenkasse im Meldezeitraum Januar. Dieser Sachverhalt wird automatisch erkannt und führt zu einer Storno- und Neumeldung.
- UV – Jahresmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PGS 110 und BGS 0000) wurden unterdrückt. Dieser Sachverhalt wird ebenfalls automatisch erkannt und führt zu einer Neumeldung.

5. Kammerbeitrag Bremen und Bremerhaven

Der Mindestbeitrag wurde auf 538,01 € angepasst.

6. Rentenbeginn im Meldeverfahren

Es konnten in bestimmten Konstellationen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Meldegrund 57 für den Rentenbeginn in der DEÜV auftreten. Grund war eine nicht korrekte Befüllung des Lohnkontos mit dem Kennzeichen für den Abgabetermin entsprechend Anforderung GML 57 durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV). Durch eine Anpassroutine wird das Kennzeichen im Lohnkonto gesetzt und bei der nächsten DEÜV - Meldeermittlung die Monats- oder Jahresmeldungen erneut ausgegeben.

7.3. neue Version für Anwendungsplattform winpro

Die Anwendungsplattform winpro, Grundlage für die Ausführung von LohnAs Kanzleilohn, wurde auf die aktuelle Version 8.4 aktualisiert. Die Anwendungsplattform ist im Online- Update unter *Online – Center > Programm – Module aktualisieren > Online – Versionsupdate für LohnAs - Kanzleilohn* enthalten und wird während des Installationsprozesses automatisch aktualisiert.

7.4. rückwirkende Lohnsteuerberechnung gemäß Jahressteuergesetz 2024

Neuer Programmablaufplan ab April 2024

Im Februar 2024 wurde der geänderte Programmablaufplan durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) publiziert und ist ab dem 1. April 2024 mit einer Steuerkorrektur ab Januar 2024 anzuwenden. Die Änderung betrifft die Berücksichtigung des PV-Abschlages ab dem 2. Kind.

In einem folgenden Update werden Sie die Möglichkeit erhalten, die Steuerkorrektur automatisch aus dem Lohnabrechnungszeitraum April 2024 rückwirkend für alle aktiven Mitarbeiter zu berechnen.

7.5. SEPA – Version

Auf Ebene des für die Standardisierung des SEPA-Zahlungsverkehrs zuständigen European Payments Council wurde am 24.10.2023 eine Verschiebung der zum 19.11.2023 geplanten Formatmigration (von ISO-Version 2009 auf ISO-Version 2019) im SEPA-Zahlungsverkehr auf den 17.03.2024 beschlossen.

Unter *Mandant > Auswertung > Zahlungsverkehr > SEPA* wird zum 17.03.2024 die Version 3.7 gültig ab 17.03.2024 eingestellt. Sollte die Bank das neue Format noch nicht akzeptieren, können Sie die Version wieder auf 3.6 zurückstellen.

8.0. 02.02.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41B

Das Update 4.61 / 1.41B vom 02.02.2024 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.41b vom 02.02.2024* heruntergeladen werden.

8.1. Beitragssatzdatei vom 19.01.2024

Es wird die aktuelle Beitragssatzdatei vom 19.01.2024 bereitgestellt.

Es ist korrekt, wenn nach der Aktualisierung keine Änderungen der Betriebsnummern oder Beitragssätze angezeigt werden. In dem Fall wurden seitens der Krankenkassen organisatorische Änderungen vorgenommen, wie z.B. eine Änderung der Internetadresse oder Entfernung alter Datenbestände.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer aktualisierten Beitragssatzdatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

8.2. Programmanpassungen

Es wurden Programmanpassungen vorgenommen, die folgende Sachverhalte korrigieren:

3. Meldeverfahren DSFZ – Elternzeiten

Meldungen für die Elternzeiten wurden im Lohnkonto ab 2024 über den gesamten Mandanten ausgewiesen. Jetzt wird im Lohnkonto auf die Personalnummer separiert.

4. Jahresmeldung erzeugt Kernprüffehler

In einer Anpassroutine werden mit Grundstellung [0000000000000000] belegte Unternehmensnummern für das Lohnkonto 2023 ebenfalls erneut bereitgestellt. Gleichzeitig wurde die Belegung der Unternehmensnummern bei Nachrechnungen in das Vorjahr angepasst.

8.3. euBP elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Grundsätzlich wird jetzt programmseitig der Prüfungszeitraum entsprechend den euBP-Grundsätzen vorbelegt.

geprüfter Zeitraum *	vom*	01	/	2020	Monat / Jahr
des Mandanten	bis*	01	/	2024	Monat / Jahr
Übermittlungszeitraum laut euBP-Grundsätzen					☒ 

Sollte ein von diesen Grundsätzen abweichender Zeitraum gewünscht werden, muss die Checkbox „freigeschaltet“ werden. Erst dann können die Felder entsprechend manuell belegt werden.

Wichtiger Hinweis zur verpflichtenden Übermittlung der prüfrelevanten Daten aus der Finanzbuchhaltung ab 01.01.2025:

Seitens LohnAs wird keine Schnittstelle für die Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung zur Verfügung gestellt.

Bitte klären Sie zeitnah mit dem Anbieter Ihrer Finanzbuchhaltung die Umsetzung der notwendigen gesetzlichen Vorgaben.

9.0. 17.01.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41B

Das Update 4.61 / 1.41B vom 17.01.2024 ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

In diesem Update sind die Umsetzung wichtiger gesetzlicher Forderungen enthalten, die mit dem Jahreswechsel umgesetzt werden müssen.

Hierzu gehören unter anderem die neuen Konstanten für die Steuer- und SV-Berechnung im Buchungsjahr 2024.

9.1. Programmanpassungen

Es wurden Programmanpassungen vorgenommen, die folgende Sachverhalte korrigieren:

- 1. Meldeverfahren DSAK – Arbeitgeberkonten Krankenkassen**
Bei der Bereitstellung des DSAK – Meldungssatzes wurde nicht die aktuelle Kernprüfung verwendet. Der Aufruf der Kernprüfung wurde aktualisiert.
- 2. Einzelwiederholung bei Personen mit Pfändung im Mandanten**
Wenn im Mandanten eine Person mit einer Pfändung vorhanden ist und eine Einzelwiederholung auf einen Mitarbeiter ohne Pfändung erfolgte, trat ein Fehler bei der Bereitstellung der Abrechnungsdaten auf. Dieser Sachverhalt wurde behoben.
- 3. Jahresmeldung erzeugt Kernprüffehler**
Jahresmeldung können in einem Mandanten einen Kernprüffehler auslösen, wenn für den Mandanten bereits vor der letzten bereitgestellten Version 4.61 Release 1.40F der Jahreswechsel ausgeführt wurde. Erst in dem Release 1.40F wurden die Felder Unternehmensnummer und Hauptbetriebsnummer für das kumulierte Lohnkonto 2023 bereitgestellt.
In einer Anpassroutine werden für das Lohnkonto 2023 die Unternehmensnummer und Hauptbetriebsnummer erneut bereitgestellt.
- 4. Abbruch bei Bereitstellung der Jahreslohnkonten**
Der Abbruch erfolgte nur im Zusammenhang mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen. Es wurde eine Datenbankanpassung vorgenommen, die für den Abbruch der Jahreslohnkonten verantwortlich war.

9.2. IW – Elan

Die Ausgleichsabgabe und Schwerbehindertenanzeige für 2023 ist freigegeben.

9.3. Beitragssatzdatei vom 12.01.2024

Es wurde die aktuelle Beitragssatzdatei vom 12.01.2024 bereitgestellt.

10.0. 05.01.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41A

10.1. Jahresupdate 2024 in der Version 4.61 Release 1.41A vom 05.01.2024

Mit dieser Version ist die Abrechnung für das Kalenderjahr 2024 möglich.

Bitte installieren Sie diese Version erst, wenn Ihnen das Lizenzblatt zugestellt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Freischaltung

- **den Lizenzcode 2024 und**
- **die Zugangsberechtigung**

benötigen.

Führen Sie erst nach Erhalt der notwendigen Unterlagen das Update aus!

Ohne Zugangsdaten ist LohnAs – Kanzleilohn anschließend gesperrt!

Der Jahreswechsel wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Jahresupdate* ausgeführt.



Versionsupdate Elster Jahresupdate

Jahresupdate für LohnAs - Kanzleilohn 2024

Seriennummer

auf Ihrem Arbeitsplatz installiert:	Version	4.61	Release	1.40F	vom	18.12.2023
auf dem Updateserver bereitgestellt:	Version	4.61	Release	1.41A	vom	05.01.2024

Mit dem Jahresupdate 2024 können Sie LohnAs - Kanzleilohn auf das neue Buchungsjahr aktualisieren.
Führen Sie erst nach Erhalt der notwendigen Unterlagen das Update aus!
Ohne Zugangsdaten ist LohnAs - Kanzleilohn anschließend gesperrt!

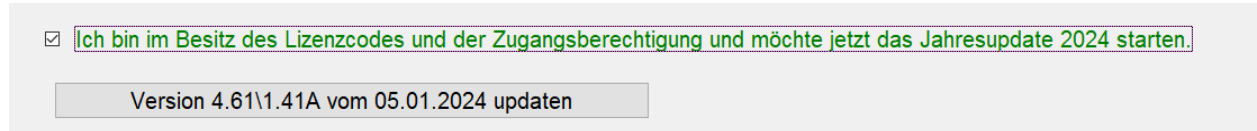
Für die Freischaltung des Jahresupdates 2024 erhalten Sie postalisch:
- den Lizenzcode
- und die Zugangsberechtigung.

☐ Ich bin im Besitz des Lizenzcodes und der Zugangsberechtigung und möchte jetzt das Jahresupdate 2024 starten.

Version 4.61\1.41A vom 05.01.2024 updaten

[Informationen](#)

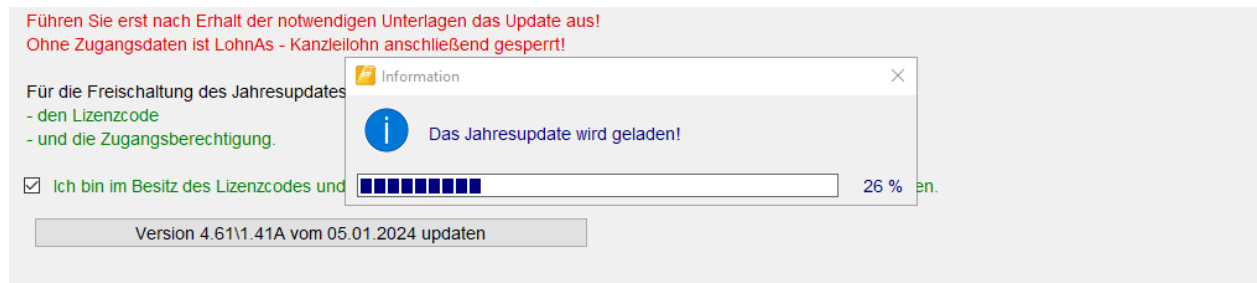
Nach Bestätigung der Checkbox für den Erhalt des Lizenzcodes und der Zugangsberechtigung wird die Schaltfläche für das Jahresupdate 2024 freigeschaltet.



☒ Ich bin im Besitz des Lizenzcodes und der Zugangsberechtigung und möchte jetzt das Jahresupdate 2024 starten.

Version 4.61\1.41A vom 05.01.2024 updaten

Das Jahresupdate 2024 in der Version 4.61 Release 1.41A vom 05.01.2024 wird vom Updateserver heruntergeladen.



Führen Sie erst nach Erhalt der notwendigen Unterlagen das Update aus!
Ohne Zugangsdaten ist LohnAs - Kanzleilohn anschließend gesperrt!

Für die Freischaltung des Jahresupdates
- den Lizenzcode
- und die Zugangsberechtigung.

☒ Ich bin im Besitz des Lizenzcodes und

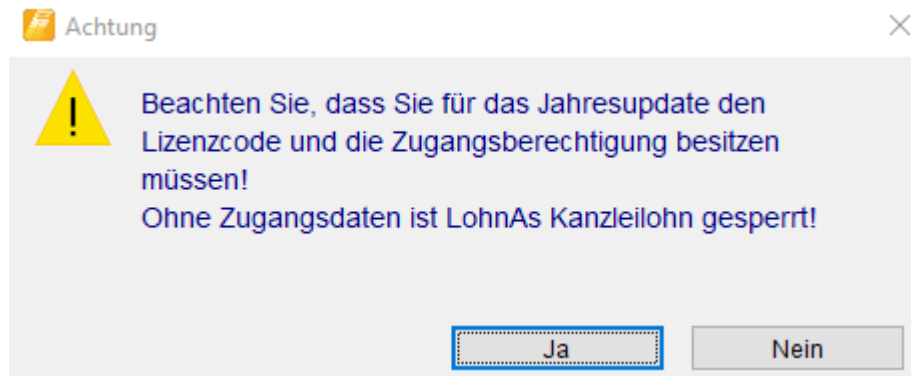
Information

Das Jahresupdate wird geladen!

26 % en.

Version 4.61\1.41A vom 05.01.2024 updaten

Nach Bestätigung der Meldungsbox mit ‚Ja‘ wird das Jahresupdate installiert.



Achtung

Beachten Sie, dass Sie für das Jahresupdate den
Lizenzcode und die Zugangsberechtigung besitzen
müssen!
Ohne Zugangsdaten ist LohnAs Kanzleilohn gesperrt!

Ja Nein

Alternativ kann das Jahresupdate über das LohnAs Wiki unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Jahresupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.41a vom 05.01.2024* heruntergeladen werden.

10.2. Jahreswechsel Meldeverfahren

Die Erstellung der Meldungen wurde wieder freigeschalten.

Im Mandanten können die Meldungen wieder erstellt werden. Müssen die SV – Meldedaten nachträglich bereitgestellt werden, führen Sie die Erstellung wie folgt aus:

- DEÜV – Meldeverfahren
Meldungen erneut erstellen und dem Meldespool übergeben
- alle anderen Meldeverfahren
Meldungen mit dem Button ‚Meldedaten des Mandanten aktualisieren‘ und dem Meldespool übergeben

Meldedaten aus den Kanzlei - Meldespools unter Kanzleicenter > Datenübermittlung > Datenübermittlung können wieder übertragen werden!

10.3. neue Kataloge

Aktualisierung der:

- SV- und Steuerkonstanten
- Beitrags-, Umlage- und Versorgungssätze
- Unfallversicherung
- Fahrtarifestellen

10.4. Konstanten 2024

Die Konstanten für 2024 sind entsprechend den Veröffentlichungen angepasst.

10.5. Beitragssatzdatei vom 02.01.2024

Es wurde die aktuelle Beitragssatzdatei vom 02.01.2024 bereitgestellt.

10.6. Importfunktion für IW – Elan 2023

Die Importfunktion für die Ausgleichsabgabe und Schwerbehindertenanzeige 2023 ist noch in Bearbeitung und wird in einem nachfolgenden Update bereitgestellt.

10.7. Steuerberechnung 2024

Die Steuerberechnung für 2024 wird nach der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Steuerberechnung vom 03.11.2023 nach § 39b Absatz 6 EstG ausgeführt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im BMF-Schreiben für den Lohnsteuerabzug 2024 folgendes veröffentlicht:

„Der Programmablaufplan berücksichtigt nicht die möglichen Änderungen durch das noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz. Diesbezüglich wird Anfang 2024 - nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens - ein geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung mit weiteren Einzelheiten zur Korrektur des Lohnsteuerabzugs bekannt gemacht.“

Wir werden nach der Veröffentlichung des geänderten Programmablaufplanes 2024 eine Steuerrückrechnungsroutine zur Verfügung stellen.

10.8. Erhöhung des Mindestlohns

Ab dem 01. Januar 2024 steigt der Mindestlohn von derzeit 12,00 Euro auf 12,41 Euro. Die Erhöhung hat zudem auch Auswirkungen auf die dynamische Geringfügigkeitsgrenze sowie den Übergangsbereich.

Folglich steigt die Verdienstgrenze für Minijobs zum 01.01.2024 von bisher 520,00 Euro auf 538,00 Euro an. Die Grenzwerte für den Übergangsbereich erstrecken sich nun von 538,01 Euro bis 2.000,00 Euro. Fällt das Gehalt eines Arbeitnehmers unter 538,01 Euro, muss das Arbeitsverhältnis in einen Minijob geändert werden.

10.9. Wegfall der Bestandsschutzregelung für Entgelte im Übergangsbereich zum 01.01.2024

Für die Zeit vom 01. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023 wurden Übergangsregelungen geschaffen, wonach Beschäftigungsverhältnisse mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 520 Euro im Monat ggf. aus Bestandsschutzgründen in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung trotz der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 520 Euro weiterhin der Versicherungspflicht unterliegen (Übergangsfälle). In diesen Fällen bestand jedoch auch die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Zum 01. Januar 2024 sind die Beschäftigungsverhältnisse aufgrund des Auslaufens der Übergangsregelung versicherungsrechtlich neu zu beurteilen.

ACHTUNG: Aufgrund der individuellen und arbeitsrechtlichen Sachverhalte, können keine programmseitigen Anpassungen erfolgen. Entsprechende Änderungen müssen durch den Anwender manuell vorgenommen werden und sind nachfolgend beschrieben.

1. Der Anwender hat grundsätzlich zum 01.01.2024 den Haken aus der Checkbox „Bestandsschutz“ zu entfernen.

Personal > SV / Steuer > Allgemeine SV-Daten > Übergangsbereich

DEÜV	Tätigkeit	Besonderheiten	Rechtskreis	Versorgungswerk	Meldung 57
Übergangsbereich ☐ Nein ☐ AV - Berechnung nach Übergangsbereich (Par. 27 Abs. 2 SGB III) ☒ Ja ☐ Verzicht zur Reduzierung des AN - Beitrages zur RV - nur bis 06 / 2019 zulässig Bestandsschutzregelung Für Beschäftigte, die vor dem 01.10.2024 auch weiterhin in diesen Entgeltgrenzen liegen ☒ Bestandsschutz ☐ Familienversicherung liegt vor Befreiung von der Versicherungspflicht ☐ Krankenversicherung / Pflegeversicherung					

Achtung

Soll der Bestandsschutz zurückgesetzt werden? Es werden alle Einträge zum Besitzstand entfernt!

2. Aufgrund der versicherungsrechtlichen Beurteilung muss ggf. eine Anpassung des Personen- sowie Beitragsgruppenschlüssels durch den Anwender erfolgen. Sobald der Haken der Bestandsschutzregelung entfernt wurde, wird hier systemseitig der BGS 1111 und PGS 101 vorgegeben.

Personal > SV / Steuer > Allgemeine SV-Daten > DEÜV

DEÜV	Tätigkeit	Besonderheiten	Rechtskreis	Versorgungswerk	Meldung 57	Übergangsbereich												
Personengruppenschlüssel (PGS) Personengruppenschlüssel * 101 Sozialversicherungspfl. Beschäftigte Beitragsgruppenschlüssel (BGS) <table> <tr> <td>Krankenversicherung *</td> <td>1</td> <td>KV-Pflichtig, normaler %-Satz (AN-Anteil wird abgezogen)</td> </tr> <tr> <td>Rentenversicherung *</td> <td>1</td> <td>RV-Pflichtig (AN-Anteil wird abgezogen)</td> </tr> <tr> <td>Arbeitslosenversicherung *</td> <td>1</td> <td>Arbeitsförderung - voller Beitrag</td> </tr> <tr> <td>Pflegeversicherung *</td> <td>1</td> <td>PV-Pflichtig, KV-Pflichtig</td> </tr> </table> sonstige Schlüssel Geburtsdatum 23.06.1963 Regelaltersgrenze erreicht: Nein (04/2030 < 01/2024) Kein Rentenanspruch, kein Rentenbezug Informative Hinterlegung des Datums einer Verzichtserklärung unter Besonderheiten Personenstatus * 1 Angestellter Umlageberechnung Umlage für Entgeltfortzahlung bis 30 Arbeitnehmer (Umlage 1 und Umlage 2)							Krankenversicherung *	1	KV-Pflichtig, normaler %-Satz (AN-Anteil wird abgezogen)	Rentenversicherung *	1	RV-Pflichtig (AN-Anteil wird abgezogen)	Arbeitslosenversicherung *	1	Arbeitsförderung - voller Beitrag	Pflegeversicherung *	1	PV-Pflichtig, KV-Pflichtig
Krankenversicherung *	1	KV-Pflichtig, normaler %-Satz (AN-Anteil wird abgezogen)																
Rentenversicherung *	1	RV-Pflichtig (AN-Anteil wird abgezogen)																
Arbeitslosenversicherung *	1	Arbeitsförderung - voller Beitrag																
Pflegeversicherung *	1	PV-Pflichtig, KV-Pflichtig																

- Entsprechend der versicherungsrechtlichen Beurteilung muss die korrekte Einzugsstelle hinterlegt werden

Personal > SV / Steuer > Versicherungen

Krankenversicherung	Pflegeversicherung	PKV	Unfallversicherung (UV)	UV - Gefahrtarif	Sonstiges
Personengruppenschlüssel 101		Beitragsgruppenschlüssel KV 1 RV 1 AV 1 PV 1			
Gesetzliche Krankenversicherung					
Krankenkasse	75	Techniker Krankenkasse			
Status der Bankverbindung überprüft und im Katalog vorhanden					
Freiwillige Krankenversicherung					
Krankenkasse					
Gesamtbeitrag KV	0,00 €	☐ Selbstzahler in der freiwilligen Krankenversicherung			
Arbeitgeberzuschuss zur KV	0,00 €				
☐ keine automatische Anpassung der freiwilligen Beiträge KV - Beiträge anpassen ☐ Arbeitgeberzuschuss für freiwillig Versicherte nach Entgelt ☐ Arbeitgeberzuschuss KV für freiwillig Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld Gesamtbeitragsherabsetzung für freiwillig Versicherte bei KUG Einstellung der Gesamtbeitragsherabsetzung					
Krankenversicherungsschutz für gering- und kurzfristig Beschäftigte und Werksstudenten					
Krankenversicherungsschutz					
versichert bei					
Umlage					
Umlageart	1	Umlage 1 und Umlage 2 wird gezahlt			
Umlagekasse	75	Techniker Krankenkasse			

- Änderungen zum Entgelt/Stundenlohn oder auch zur Arbeitszeit müssen ggf. noch angepasst werden.
- Sind diese Änderungen durch den Anwender erfolgt, werden entsprechend danach die DEÜV-Meldungen erzeugt.

Umstellungen auf eine geringfügige Beschäftigung sind entsprechend für den Personengruppenschlüssel 109, Beitragsgruppenschlüssel und Krankenkasse vorzunehmen.

10.10. Elektronische Elternzeitmeldung

10.10.1. Gesetzliche Grundlagen

Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurde festgelegt, dass Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2024 den Beginn und das Ende der Elternzeit bei der zuständigen Krankenkasse zu melden haben. Dabei handelt es sich um einen zusätzlichen Datensatz für pflicht- und auch freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert. Dem Absatz 9 des §8a SGB IV wurde zur Klarstellung hinzugefügt, dass die Elternzeit-Meldung für geringfügig Beschäftigte nicht abzugeben ist. Gleiches gilt für privat krankenversicherte Beschäftigte.

Bisher erfolgt keine Mitteilung an die gesetzlichen Krankenkassen im DEÜV-Meldeverfahren, ob eine Arbeitnehmerin im Anschluss an die Mutterschutzfristen Elternzeit in Anspruch nimmt.

Es erfolgt nur zu Beginn des Bezuges von Mutterschaftsgeld eine Unterbrechungsmeldung. Weiterhin erfahren die Krankenkassen im bisherigen Meldeverfahren nur zeitversetzt von dem Ende der Elternzeit.

Daher ist ab dem 1. Januar 2024 der Beginn und das Ende einer Elternzeit für pflicht-/freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Person, zusätzlich zu der "normalen" Unterbrechungsmeldung zu melden. Dadurch grenzt sich die Elternzeit-Meldung von der fachlichen Struktur des DEÜV-Meldeverfahrens ab und wird mit einem neuen, gesonderten Datensatz „DSFZ“ abgebildet, welcher in der Datensatz-Meldung (DSME) integriert wird.

Der Beginn (Grund 17) und das Ende (Grund 37) einer in Anspruch genommenen Elternzeit sind der zuständigen Krankenkasse jeweils gesondert zu melden, sofern durch die Elternzeit bei einer **krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung** der Anspruch auf Entgelt mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wird.

Diese Kalendermonatsfrist gilt nicht, sofern der Arbeitnehmer freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist. Bei diesem Sachverhalt wird sichergestellt, dass die Beitragsberechnung und der Beitragsbescheid auch bei Elternzeiten von weniger als einem Kalendermonat zeitnah geändert werden können. Die Elternzeit-Meldung ist mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen abzugeben. (§ 12 Abs. 6 DEÜV)

Temporäre mehr als geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber

Wird während der Elternzeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber aufgenommen, ist eine Ende-Meldung (Grund 37) abzugeben, wobei der anzugebende Meldezeitraum am Vortag der Aufnahme der Beschäftigung endet.

Nach Beendigung der temporären mehr als geringfügigen Beschäftigung, ist erneut eine Beginn-Meldung (Grund 17) mit dem ersten Tag der Elternzeit nach dem Beschäftigungsende und nicht der ursprüngliche Beginn der Elternzeit abzugeben, sofern die Elternzeit weiterhin oder erneut eine Elternzeit besteht.

Bei Aufnahme, einer temporären geringfügigen Beschäftigung während der Elternzeit beim selben Arbeitgeber, ist keine zusätzliche bzw. erneute Elternzeit-Meldung abzugeben.

Beendigung der Beschäftigung während der Elternzeit

Endet das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis während der Elternzeit, ist zusätzlich zur Abmeldung eine Ende-Meldung (Grund 37) mit dem Datum des Beschäftigungsendes abzugeben.

Krankenkassenwechsel während der Elternzeit

Im Fall eines Krankenkassenwechsels während der Elternzeit, ist zum Zeitpunkt des Wechsels gegenüber der bisherigen Krankenkasse eine Ende-Meldung (Grund 37) und an die neue Krankenkasse eine Beginn-Meldung (Grund 17) mit dem ersten Tag der dort bestehenden Mitgliedschaft abzugeben

Übergangsregelung zum Inkrafttreten der Meldepflicht

Die Meldepflicht entsteht erstmalig bei ab dem 01.01.2024 beginnenden Elternzeiten. Bei Beschäftigten, die sich über den 31.12.2023 hinaus in Elternzeit befinden, ist zum Ende dieser Elternzeit keine Meldung mit Grund 37 „Ende Elternzeit“ abzugeben. Dies gilt in diesen Fällen auch bei Aufnahme einer temporären mehr als geringfügigen Beschäftigung während der Elternzeit beim selben Arbeitgeber.

Der neue Datensatz Fehlzeit (DSFZ) beinhaltet die Datenbausteine

DBNA „Name“,

DBGB „Geburtsangaben“ und

DBAN „Anschrift“.

10.10.2. Elternzeit-Meldung für pflichtversicherte Arbeitnehmer

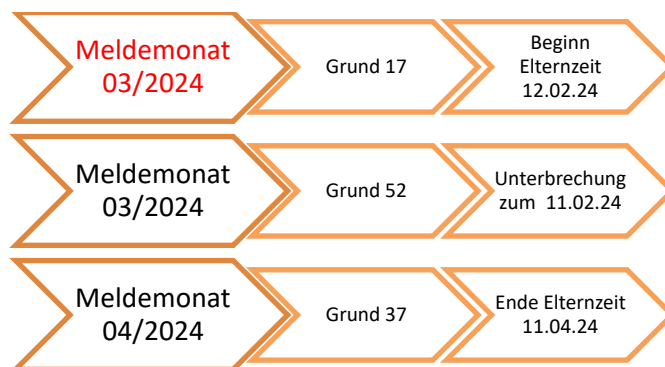
Wird der Fehlzeitschlüssel „05“ Elternzeit für einen pflichtversicherten Arbeitnehmer erfasst und gespeichert, wird die Beginn-Meldung bei einer Unterbrechungsdauer von mindestens einem Kalendermonat systemseitig mit der nächsten Abrechnung des Entgeltes an den Meldespool übergeben und mit der DEÜV-Meldung übermittelt.

Die Ende-Meldung wird mit dem Abrechnungsmonat, in dem die Elternzeit tatsächlich endet, übermittelt.

Das nachfolgende Beispiel soll zur Verdeutlichung der Meldezeitpunkte dienen:

02/2024	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29		
												EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ		
03/2024	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ
04/2024	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ																				

Läge der obige Beispielfall in 2024 für einen **pflichtversicherten Arbeitnehmer** vor, so müssten gemäß des neuen Absatzes 6 des § 12 DEÜV aufgrund der Unterbrechung folgende beide gesonderten Elternzeitmeldungen mit dem neuen Datensatz DSFZ abgegeben werden:



10.10.3. Elternzeit-Meldung für freiwillig Versicherte

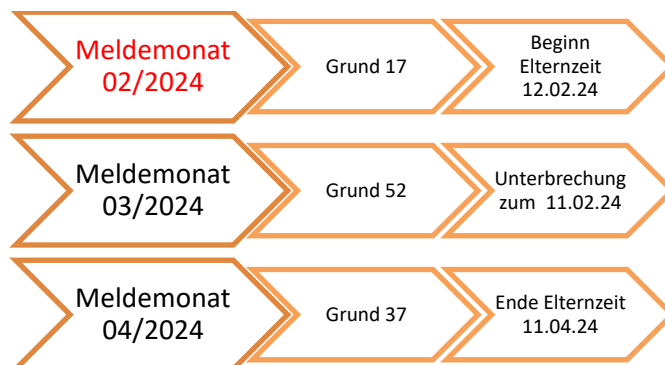
Wird der Fehlzeitschlüssel „05“ Elternzeit für einen freiwillig Versicherten erfasst, wird die Beginn-Meldung systemseitig an den Meldespool übergeben, unabhängig von der Dauer der Elternzeit, nachdem die Fehlzeit gespeichert wird.

Die Ende-Meldung wird mit dem Abrechnungsmonat, in dem die Elternzeit tatsächlich endet, übermittelt.

Das nachfolgende Beispiel soll zur Verdeutlichung der Meldezeitpunkte dienen:

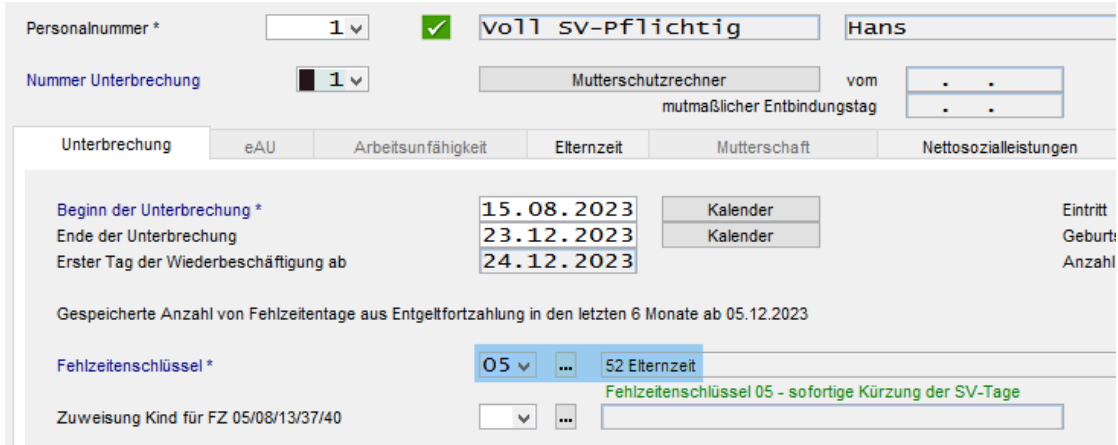
02/2024	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29		
												EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	
03/2024	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ
04/2024	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ	EZ																				

Läge der obige Beispielfall in 2024 für einen **freiwillig Versicherten** vor, so müssten gemäß des neuen Absatzes 6 des § 12 DEÜV aufgrund der Unterbrechung folgende beiden gesonderten Elternzeitmeldungen mit dem neuen Datensatz DSFZ abgegeben werden:



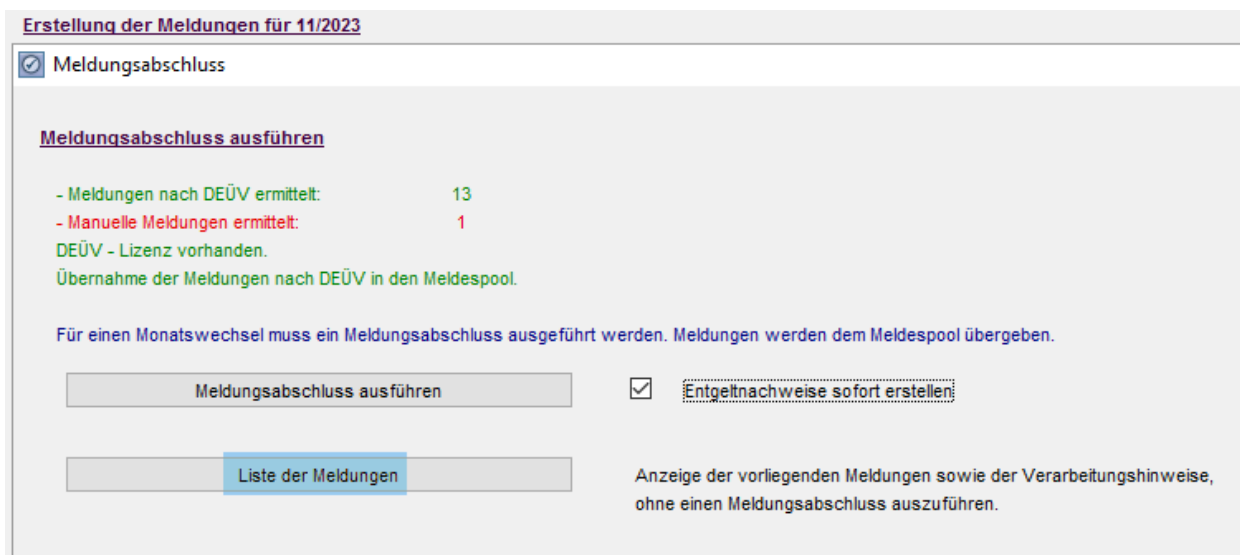
10.10.4. Vorgehen in LohnAs

Die Elternzeit wird wie bereits bekannt, in der Unterbrechungsmaske mit dem Fehlzeiteinschlüssel „05“ Elternzeit, erfasst und durch Anwahl des „Speichern“-Buttons im System hinterlegt.



10.10.4.1. Liste der Meldungen, Meldedialog und Meldehistorie

Nachdem die DEÜV-Meldungen erstellt wurde, wird eine Zusammenfassung der erstellten Meldungen in der „Liste der Meldungen“ ausgegeben, in dieser werden neben den anderen DEÜV-Meldungen nun auch die Elternzeitmeldungen mit aufgeführt:



Seite 53 / 71

Diese Meldehistorie kann auch als PDF-Dokument erstellt werden. Dieses Dokument beinhaltet detaillierte Angaben der jeweiligen Meldung, wie z.B. an welchem Datum die Meldung an die Krankenkasse versendet wurde. Die Erstellung der Übersicht wird über den Button „Meldehistorie PDF“ ausgelöst.

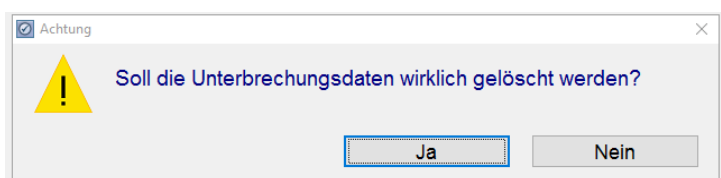
Meldehistorie PDF

DFÜ - Elternzeit (DSFZ)	November2023
(#99999#AT_EZ45#) Elternzeit Test 101 GmbH, Max-Planck-Straße 3, 12489 Berlin Hauptbetriebsnummer: 88888888	
Datum: 05.12.2023 18:06 V4.61/1.40E D03 Seite: 1	
<u>Beginnmeldung Elternzeit</u> Meldung erstellt am: 23.11.2023 Meldung versendet am: 23.11.2023 Beginn Elternzeit: 01.11.2023 Versicherungsnummer: 13080877W006 Krankenkasse: IKK classic Familienname: Wiesel Vorname: Alexander Vorsatzwort: Namenszusatz: Titel: Geburtsname: Geburtsvorsatzwort: Geburtsnamenszusatz: Geburtsdatum: Geschlecht: Geburtsort: Geburtsland: Land: Deutschland Postleitzahl: 13359 Wohnort: Berlin Strasse: Osloer Straße Hausnummer: 90 Adresszusatz:	

10.10.4.2.Stornierung

Wurde eine fehlerhafte Elternzeitmeldung bereits an eine Krankenkasse übermittelt, kann diese storniert werden. Hierfür ist es notwendig, dass der Anwender zuerst die zu stornierende Unterbrechung auswählt und dann den Button „Löschen“ anwählt. Auch bei Korrektur einer Elternzeitmeldung betreffend des Zeitraumes, muss zuerst die fehlerhafte Meldung durch Löschen der Unterbrechung storniert und erst danach die neue Unterbrechung wieder angelegt werden. Eine Ausnahme besteht bei einem Krankenkassenwechsel (s. 2.3.).

Folgendes Hinweisenfenster erscheint:



Wird dies mit „Ja“ bestätigt, wird die Unterbrechung gelöscht und die Storno-Meldung unmittelbar an den Meldespool übergeben. Die Stornierung wird in der Meldehistorie wie folgt dargestellt:

Unterbrechung	eAU	Arbeitsunfähigkeit	Elternzeit	Mutterschaft	Nettosozialleistungen	Öffentliche
---------------	-----	--------------------	------------	--------------	-----------------------	-------------

<u>Meldehistorie der elektronischen Elternzeit</u>						
(1)	(storniert)	04.12.2023	Meldegrund: Beginn Elternzeit	Beginn: 15.08.2023	Ende :	Krankenkasse: AOK Nordost

10.10.4.3. Krankenkassenwechsel

Wird die Krankenkasse im laufenden Abrechnungsmonat im Personalstamm gewechselt, wird der neuen Krankenkasse (bei bereits übermittelter Beginn-Meldung der Elternzeit an die vorherige Krankenkasse) systemseitig, ohne Zutun des Anwenders, eine Elternzeit-Beginn-Meldung mit Beginn-Datum der Mitgliedschaft bei der neuen Krankenkasse übermittelt. Personal > SV / Steuer > Versicherungen

Personalnummer	1	...	☒	Voll SV-Pflichtig	Hans
Krankenversicherung	Pflegeversicherung	PKV	Unfallversicherung (UV)	UV - Gefahrtarif	
Personengruppenschlüssel	101	Beitragsgruppenschlüssel	KV 1	RV 1	AV
<u>Gesetzliche Krankenversicherung</u> Krankenkasse					
<u>Freiwillige Krankenversicherung</u> Krankenkasse					
100		AOK Nordost			
KKNr	BetriebsNr	BetriebsNr_BV	aktiv	Bezeichnung	
1	48698890			DAK-Gesundheit	
2	33526082			AOK NordWest	
100	90235319		✓	AOK Nordost	

Die Beginn-Meldung an die neue Krankenkasse (Mitgliedschaft ab 01.10.2023 bei der AOK Nordost) wird wie folgt in der Meldehistorie dargestellt:

<u>Meldehistorie der elektronischen Elternzeit</u>						
(1)	04.12.2023	Meldegrund: Beginn Elternzeit	Beginn: 01.10.2023	Ende :	Krankenkasse: AOK Nordost	
(1)	04.12.2023	Meldegrund: Beginn Elternzeit	Beginn: 01.09.2023	Ende :	Krankenkasse: Techniker Krankenkasse	

Wird eine Korrektur für zurückliegende Zeiträume betreffend eines Krankenkassenwechsels durchgeführt, wird auch hier systemseitig erkannt, dass bei einer Unterbrechung > 1 Kalendermonat, eine erneute Beginn-Meldung mit dem Mitgliedschaftsbeginn an die neue Krankenkasse übermittelt wird. Der Anwender hat die Möglichkeit, diese Meldeautomatik in der Meldehistorie nachzuvollziehen.

Personal > Weitere Angaben > Korrektur Stammdaten

Monat / Jahr 11 2023 Daten aus dem Lohnkonto

Beschäftigung Steuer SV I SV II UV Versorgungswerk Versorgungsbezug Entgelttabelle KUG

Beitragsgruppenschlüssel* KV 1 RV 1 AV 1 PV 1 Kopie

☐ Privathaushalt
☒ Kein Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung
☐ Geringverdiener
☐ vor Beginn der Tätigkeit arbeitslos
☐ SV - Anteil übernimmt Arbeitgeber
☐ Bezugsgröße BuFD für AV (PGS 123)
☐ Knappschaftliche Rentenversicherung

Rentenschlüssel 0

Krankenkasse 100

Umlagekasse 100

Umlageart 1

RV Besonderheiten keine

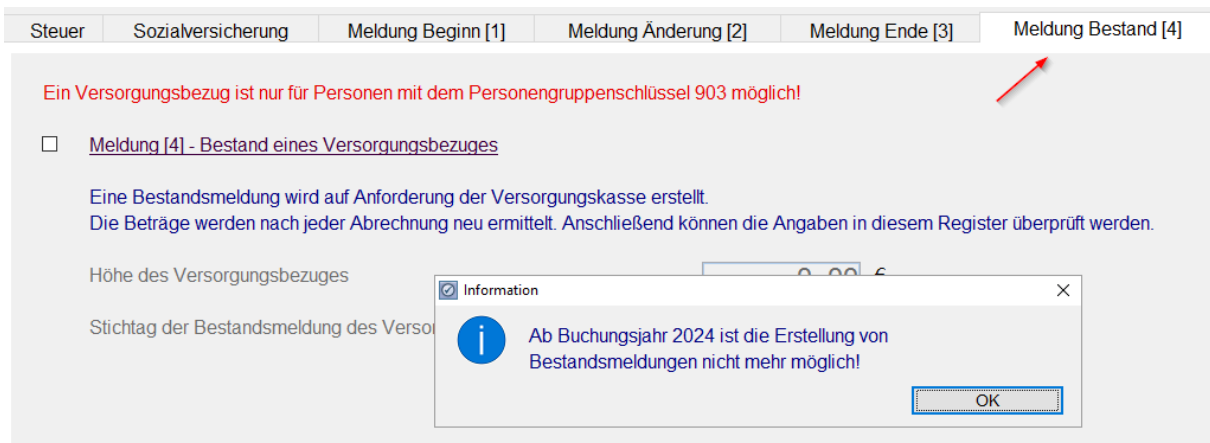
Bewegung > Unterbrechung / Fehlzeiten > Elternzeit

Unterbrechung	eAU	Arbeitsunfähigkeit	Elternzeit	Mutterschaft	Nettosozialleistungen
<u>Meldehistorie der elektronischen Elternzeit</u>					
(1)	05.12.2023	Meldegrund: Ende Elternzeit	Beginn: 15.08.2023	Ende : 23.12.2023	Krankenkasse: AOK Nordost
(1)	05.12.2023	Meldegrund: Beginn Elternzeit	Beginn: 01.11.2023	Ende :	Krankenkasse: AOK Nordost
(1)	05.12.2023	Meldegrund: Beginn Elternzeit	Beginn: 15.08.2023	Ende :	Krankenkasse: Techniker Krankenkasse

10.11. Zahlstellenmeldeverfahren – Neue Version 5.0

10.11.1. Entfall der Bestandsmeldung (MG 4)

Bestandsmeldungen waren von der Zahlstelle auf Aufforderung der Krankenkasse für entsprechende Bestandsabgleiche zu übermitteln. Mit der neuen Datensatzversion 5.0 entfällt der Meldegrund 4 zur Bestandsmeldung.



Steuer Sozialversicherung Meldung Beginn [1] Meldung Änderung [2] Meldung Ende [3] **Meldung Bestand [4]**

Ein Versorgungsbezug ist nur für Personen mit dem Personengruppenschlüssel 903 möglich!

☐ Meldung [4] - Bestand eines Versorgungsbezuges

Eine Bestandsmeldung wird auf Anforderung der Versorgungskasse erstellt.
Die Beträge werden nach jeder Abrechnung neu ermittelt. Anschließend können die Angaben in diesem Register überprüft werden.

Höhe des Versorgungsbezuges

Stichtag der Bestandsmeldung des Versor

Information

Ab Buchungsjahr 2024 ist die Erstellung von Bestandsmeldungen nicht mehr möglich!

OK

Dementsprechend sind zum 01.01.2024 noch folgende Meldetatbestände der Zahlstelle an die Krankenkasse bestehend:

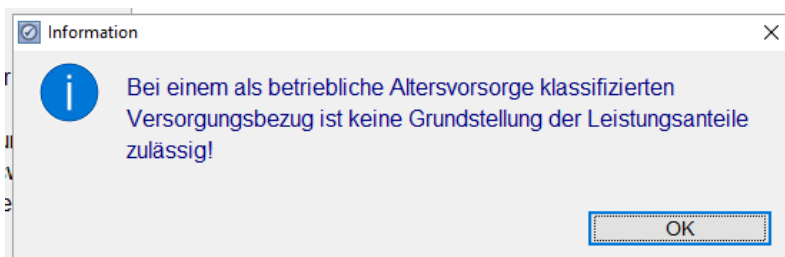
Abgabegrund	Bezeichnung
1	Bewilligung/Beginn des Versorgungsbezugs
2	Änderung des laufenden Versorgungsbezugs
3	Ende des laufenden Versorgungsbezugs

10.11.2. Begrenzung Höhe Versorgungsbezug

Nur die Leistungen einer betrieblichen Altersvorsorge (§229 (1) S. 1 Nr. 5 SGB V) sind unbeachtet der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in unbegrenzter Höhe zu melden. Dies dient zu der Überprüfung seitens der Krankenkassen, ob für diesen Versorgungsbezug ein Freibetrag angewendet werden kann. Grundsätzlich sind Versorgungsbezüge (§229 (1) S. 1 Nr. 1-4 SGB V) jedoch bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zu melden. Je nach Art des Versorgungsbezugs wird systemseitig die entsprechende Höhe des Versorgungsbezugs korrekt an die Krankenkassen gemeldet.

10.11.3. Kennzeichnung anteiliger Ausschlusstatbestand

Zahlstellen haben zukünftig zusätzlich zu den oben aufgeführten Meldungen ebenfalls zu kennzeichnen, ob ein Versorgungsbezug einer betrieblichen Altersvorsorge zusätzliche Leistungsanteile aus einer betrieblichen Riesterrente oder nach dem Ende der Beschäftigung als alleiniger Versicherungsnehmer finanzierte Beiträge (Privatanteil) enthalten sind. Wählt der Anwender entsprechend den Versorgungsbezug einer betrieblichen Altersvorsorge aus, wird folgender Hinweis ausgegeben:



Um die Kennzeichnung vorzunehmen ist nun über das Drop-down-Menü die entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen:

Steuer Sozialversicherung Meldung Beginn [1] Meldung Änderung [2] Meldung Ende [3] Meldung Bestand [4] Meldung Pseudo Listenform

Ein Versorgungsbezug ist nur für Personen mit dem Personengruppenschlüssel 903 möglich!

Krankenversicherung der Rentner (KVdR)
 Der Versorgungsbezug wird nach jeder Abrechnung neu ermittelt und zur Überprüfung angezeigt.
 Höhe des Versorgungsbezuges: 0,00 € Versicherungsnummer: []
 Versorgungskasse: [] Aktenzeichen bei der KK: []
 KK-Versnr ab 01/2015 leer

Angaben zur Beitragsberechnung und Meldedaten
 VB-max. (individuelle BBG KV / PV Mitteilung durch Krankenkasse): 0,00 €
 Bei einer individuelle Beitragsbemessungsgrenze von 0.00€ wird unter Berücksichtigung der BBG KV/PV der Versorgungsbezug verbeitragt.
 Beitragsabführung: ☐ Nein (KV und PV) ☐ Ja (KV und PV) ☐ Ja (nur KV) ☐ Ja (KV und PV) Beihilfe/Heilfürsorge
 Mehrfachbezug: ☐ [0] Grundstellung ☐ [1] Nein ☐ [2] Ja ☐ [3] Ja (Geringbezieher)
 Anspruch auf einen Freibetrag nach § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V: []
 anteiliger Freibetrag: 0,00 €
 Sind Leistungsanteile im Versorgungsbezug enthalten? ☐
 Handelt es sich um eine Waisenleistung? ☐
 Anspruch auf Beihilfe ☐
 Beitragsberechnung unterhalb der Geringbeziehergrenze bei Mehrfachbezug ☐

Anzeige der Bezüge
 Versicherungsnummer: []

keine Leistungsanteile
 keine Leistungsanteile
 Leistungsanteile nach §92 EStG (Riesterrente) oder Privatanteile

Die Zahlstelle meldet lediglich, ob ein Leistungsanteil im Sinne von §229 (1) S. 1 Nr. 5 2. Halbsatz SGB V gezahlt wird, der kein Versorgungsbezug darstellt. Die Krankenkasse ermittelt dann die Höhe des Zahlungsbetrags des Leistungsanteils außerhalb des Zahlstellenmeldeverfahrens.

Um ein erhöhtes Meldevolumen im Verfahren zu vermeiden, sind bei bestehenden Betriebsrenten, die über den 31.12.2023 hinaus gezahlt werden, keine Änderungsmeldung zum 01.01.2024 allein aus Anlass der Angabe dieses Kennzeichens vorzunehmen. Die Kennzeichnungspflicht entsteht damit erstmalig mit Abgabe der nächsten regulären Meldung.

10.11.4. Kennzeichnung von Waisenleistungen

Abhängig davon, unter welchen Voraussetzungen eine Waisenleistung bezogen wird, ist diese beitragsfrei oder beitragspflichtig. Um die Beitragsabführungspflicht beurteilen zu können, benötigen die Krankenkasse eine differenzierte Angabe über die folgenden Ausprägungsarten:

- eine Waisenleistung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften (Nummer 1 des § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V),
- eine Waisenleistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (Nummer 3 des § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V) oder
- eine Waisenrente nach § 15 ALG (Nummer 4 des § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V)

Hinweis: Waisenleistungen der betrieblichen Altersversorgung sind hingegen nicht in den Meldungen zu kennzeichnen.

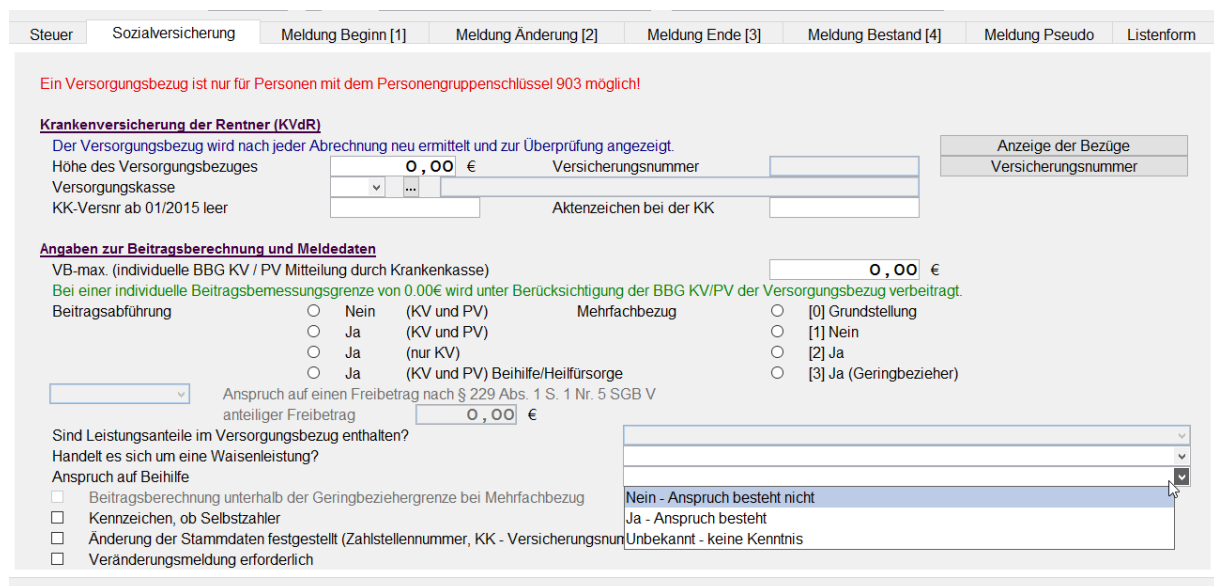
Diese Angabe kann ab dem 01.01.2024 wie folgt gekennzeichnet werden:

Steuer	Sozialversicherung	Meldung Beginn [1]	Meldung Änderung [2]	Meldung Ende [3]	Meldung Bestand [4]	Meldung Pseudo	Listenform
Ein Versorgungsbezug ist nur für Personen mit dem Personengruppenschlüssel 903 möglich!							
Krankenversicherung der Rentner (KVdR) Der Versorgungsbezug wird nach jeder Abrechnung neu ermittelt und zur Überprüfung angezeigt. Höhe des Versorgungsbezuges: 0,00 € Versicherungsnummer: Versorgungskasse: KK-Versnr ab 01/2015 leer: Aktenzeichen bei der KK: Anzeige der Bezüge: Versicherungsnummer:							
Angaben zur Beitragsberechnung und Meldedaten VB-max. (individuelle BBG KV / PV Mitteilung durch Krankenkasse): 0,00 € Bei einer individuellen Beitragsbemessungsgrenze von 0.00€ wird unter Berücksichtigung der BBG KV/PV der Versorgungsbezug verbeitragt. Beitragsabführung: ☐ Nein (KV und PV) ☐ Ja (KV und PV) ☐ Ja (nur KV) ☐ Ja (KV und PV) Beihilfe/Heilfürsorge Mehrfachbezug: ☐ [0] Grundstellung ☐ [1] Nein ☐ [2] Ja ☐ [3] Ja (Geringbezieher) Anspruch auf einen Freibetrag nach § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V: 0,00 € Sind Leistungsanteile im Versorgungsbezug enthalten? Handelt es sich um eine Waisenleistung? Anspruch auf Beihilfe: ☐ Beitragsberechnung unterhalb der Geringbeziehergrenze bei Mehrfachbezug ☐ Kennzeichen, ob Selbstzahler ☐ Änderung der Stammdaten festgestellt (Zahlstellennummer, KK - Versicherungsnummer) keine Waisenleistung Waisenleistung nach §229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V Waisenleistung nach §229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V Waisenleistung nach §229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V							

Auch hier gilt die Ausnahmeregelung für Bestandsfälle. Die Kennzeichnungspflicht entsteht somit erstmalig mit Abgabe der nächsten Meldung.

10.11.5. Eindeutige Angabe zum Anspruch auf Beihilfe durch die Zahlstelle

Bislang gab es lediglich die Möglichkeit den Beihilfeanspruch mit einem „Ja“ oder „Nein oder nicht bekannt“ zu kennzeichnen. Zum 01.01.2024 wird für die Unkenntnis, ob ein Beihilfeanspruch besteht, nun eine eigene Ausprägung eingeführt. So können die Krankenkassen die Beitragsabführungspflicht bzgl. der Pflegeversicherung besser beurteilen und ggf. von Amtswegen einen etwaigen Anspruch auf Beihilfe prüfen. Sofern ein Anspruch auf Beihilfe besteht, meldet die Krankenkasse dies der Zahlstelle in Form der Kennziffer 4 im Feld Beitragsabführungspflicht zurück. Aufgrund dieser Änderungen wurde die ursprüngliche Checkbox durch ein Drop-down-Menü mit den entsprechenden Auswahlmöglichkeiten ersetzt.



10.11.6. Neuer Meldegrund – Rückmeldung unzuständige Krankenkasse

Sofern die Krankenkasse systemseitig feststellt, dass keine Versicherung für den Versorgungsempfänger besteht, erhält die Zahlstelle von der unzuständigen Krankenkasse eine Meldung mit Abgabegrund 3 (unzuständige Krankenkasse). Diese Rückmeldung ist im Meldedialog ersichtlich und wird unter anderem in roter Schrift dargestellt.

Aufgrund dieser Rückmeldung hat die Zahlstelle die Meldung an die unzuständige Krankenkasse ggf. bei rückwirkender Zuständigkeit, zu stornieren und die Meldung an die zuständige Krankenkasse abzugeben. Eine Stornierung der Meldungen kann im Meldewesen vorgenommen werden. Die jeweilige zu stornierende Meldung, kann in der Liste der übermittelten Meldungen ausgewählt und somit manuell storniert werden.

Meldewese > ZMV Zahlstellenmeldeverfahren > weitere Dienste und Ausgaben

weitere Dienste und Ausgaben

Meldedaten des Mandanten aktualisieren

Meldung KK an die Zahlstelle (Mandant)

manuelle Stornierungen

Versorgungsbezüge Personalstammdaten

Eine neue rückwirkende Meldung an die korrekte Krankenkasse kann erzeugt werden, in dem Sie die entsprechende Krankenkasse speichern und die jeweilige Meldung (Änderungsmeldung, Beginn-Meldung, Ende-Meldung) mit der Checkbox aktivieren und das entsprechende Datum eintragen.

Personal > SV / Steuer > Versorgungsbezüge

Steuer Sozialversicherung Meldung Beginn [1] Meldung Änderung [2] Meldung Ende [3] Meldung Bes

Ein Versorgungsbezug ist nur für Personen mit dem Personengruppenschlüssel 903 möglich!

Krankenversicherung der Rentner (KVdR)
 Der Versorgungsbezug wird nach jeder Abrechnung neu ermittelt und zur Überprüfung angezeigt.

Höhe des Versorgungsbezuges 5.000,00 € Versicherungsnummer

Versorgungskasse 3 AOK Bremen/Bremerhaven

KK-Versnr ab 01/2015 leer

Angaben zur Beitragsberechnung und

VB-max. (individuelle BBG KV / PV M

Bei einer individuelle Beitragsbemessung

Beitragsabführung

KKNr	BetriebsNr	BetriebsNr_BV	aktiv	Bezeichnung
1	15027365		✓	Techniker Krankenkasse
2	20013461		✓	hkk
3	20012084		✓	AOK Bremen/Bremerhaven
4	42938966		✓	BARMER
5	48698890		✓	DAK-Gesundheit

Steuer	Sozialversicherung	Meldung Beginn [1]	Meldung Änderung [2]	Meldung Ende [3]	Meldung B
Ein Versorgungsbezug ist nur für Personen mit dem Personengruppenschlüssel 903 möglich! Die Beginnmeldung wird während der Erstellung der Krankenkassenauswertungen nach einer Abrechnung erstellt. Die Beträge werden nach jeder Abrechnung neu ermittelt. Anschließend können die Angaben in diesem Register überprüft werden. Beginn des Versorgungsbezuges ist der Eintritt und die Beginnmeldung wird automatisch erstellt, wenn der Eintritt im Abrechnungsmonat liegt. Hier kann eine nachträgliche bzw. abweichende Beginnmeldung hinterlegt werden.					
☒ <u>Meldung [1] - Beginn des Versorgungsbezuges</u>					
Höhe des Versorgungsbezuges Beginnmeldung				5.000,00 €	
Beginn des Versorgungsbezuges				01.01.2024	Kalender

Nachdem Sie die Eingabe mit „Speichern“ bestätigt haben, können Sie die neue Meldung nun direkt ohne eine erneute Abrechnung in den Meldespool übergeben. Zuvor müssen die Meldedaten aktualisiert (1) und danach neu übergeben (2) werden.

Meldeverfahren für Zahlstelle an Krankenkasse ZMV

Die in diesem Mandanten bereits vorhandenen Daten zu den Zahlstellen werden hier dem zentralen Meldespool übergeben. Nach der Übergabe der Meldedaten in den Meldespool für alle Mandanten müssen im Kanzleicenter unter Datenübermittlung die bereitgestellten Daten aus dem Meldespool zu einer Übertragungsdatei verarbeitet und über den Kommunikationsserver an die jeweiligen Annahmestellen gesendet werden.

☐ Bestandsmeldung Stichtag (für alle Versorgungsbezieher)

☒ Mandantenübertragungsprotokoll erstellen

2 Zahlstellen in den Meldespool übergeben

[Hinweise zum Verfahren](#)

[Hinweise zum Verfahren](#)

www.gkv-datenaustausch.de

> Zahlstellen - Meldeverfahren

- Grundsätze
- Datensatzbeschreibung
- Verfahrensbeschreibung

[weitere Dienste und Ausgaben](#)

1 Meldedaten des Mandanten aktualisieren

Handelt es sich um einen regulären Krankenkassenwechsel, ist die vorherige Krankenkasse verpflichtet, über die Rückmeldung mit Meldegrund 6 die Betriebsnummer der neu gewählten Krankenkasse anzugeben. Für den laufenden Monat wird nach Änderung der Krankenkasse, automatisch eine Beginn- sowie Ende-Meldung erzeugt.

10.12. Betriebsdatensatz: Koppelung Betriebsnummer und Unternehmensnummer

Mit Einführung der Unternehmensnummer soll nun auch ein zentrales Basisregister beim Statistischem Bundesamt geführt werden, mit einer Liste aller einem Unternehmen zugeordneten Betriebsnummern. Um dieses Register umsetzen zu können, wurde unter anderem die Kopplung der Unternehmensnummer mit der Betriebsnummer beschlossen. Daraus resultieren folgende Prozessänderungen und damit hergehend die neue Datensatzversion des Datensatzes Betriebsdatenpflege zum 01.01.2024.

Um die Koppelung vorzunehmen haben Arbeitgeber in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils spätestens bis zum 31.05. eine Initialmeldung proaktiv mit der Betriebsnummer und zugehörigen Unternehmensnummer mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) an die Bundesagentur für Arbeit zu melden. Die Initialmeldungen werden automatisiert mit der DEÜV-Erstellung ausgelöst. Ändert sich die Unternehmensnummer, wird auch hier künftig eine Änderungsmeldung mit einem entsprechenden Kennzeichen (Änderung Unternehmensnummer Ja / Nein) erzeugt. Und auch bei der erstmaligen Erfassung einer Unternehmensnummer wird ebenfalls ein Betriebsdatensatz ausgelöst und an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Von Seiten der Bundesagentur für Arbeit, wird es keine Speicherbestätigung / Rückmeldung geben.

In den Meldegründen 05 (Aktueller Stand Betriebsdaten) und 06 (Neuer Dienstleister / Neue Abrechnungssoftware) wird ebenfalls die Unternehmensnummer mit dem Kennzeichen Änderung, wenn diese vorhanden ist, übermittelt.

Mandant > Betriebsnummer des Arbeitgebers

Betriebsnummer ohne mehreren Betriebsstätten

Betriebsnummern mit mehreren Betriebsstätten

Betriebsnummer des Arbeitgebers bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) für nur einen Betrieb (keine Betriebsstätten)

Hinterlegen Sie hier die Betriebsnummer des Arbeitgebers, wenn keine Betriebsstätten bestehen.
Es kann nur dann eine Betriebsnummer eingegeben werden, wenn keine Betriebsstätten hinterlegt sind.

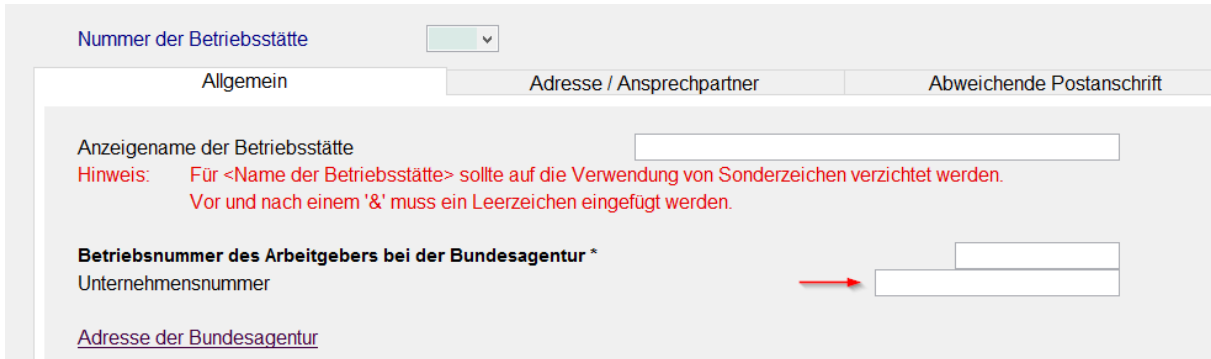
Betriebsnummer des Arbeitgebers bei der Bundesagentur für Arbeit *
der Mandant ist eine Krankenkasse (gleiche Betriebsnummer des Mandanten und der Krankenkasse)
Zahlstellennummer für Beitragsnachweise für Versorgungsbezügen
Unternehmensnummer

☐

→ 123456789016110

Anpassen der Krankenkassen mit der Zahlstellennummer für Versorgungsbezüge

Für Betriebsstätten wird die Unternehmensnummer der Hauptbetriebsnummer verwendet, in Fällen, in denen das Feld „Unternehmensnummer“ in der Betriebsstätten-Maske nicht befüllt ist.



Sollte die Initialmeldung aus diversen Gründen nicht proaktiv ausgelöst werden können, ist es im Einzelfall auch möglich, die Initialmeldung anwenderseitig auszulösen. Als Datum wird, abweichend zu den anderen Abgabegründen, immer das Ereignisdatum übermittelt.

Mandant > Adressdaten



10.13. Anpassungen im A1-Verfahren

Die Ausnahmerevereinbarung erhält eine neue Datensatzversion. Inhalt dieses Updates der Versionsnummer 2.0 auf 2.1 ist das neue Feld *Telearbeit-Anteil*.

Seit dem 01.07.2023 kann bis zu 49,99% der Gesamtarbeitszeit in Form von grenzüberschreitender Telearbeit im Wohnstaat erbracht werden, ohne dass dies Auswirkung auf die Anwendbarkeit des Sozialversicherungsrechts hat. Bei der Berechnung muss die voraussichtliche Sachlage in den folgenden zwölf Kalendermonaten berücksichtigt werden. Planbare Zeiten wie Urlaub, an denen die Beschäftigung nicht ausgeübt wird, sind zu berücksichtigen (im Gegensatz zu ungeplanten Ausfallzeiten wie Krankheit).

Unter Telearbeit im Sinne dieses Übereinkommens fallen Tätigkeiten, die ortsunabhängig erbracht werden in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers oder an dessen Sitz ausgeübt werden könnten, jedoch

- in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt werden als dem, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers befindet und
- sich auf Informationstechnologie stützen, um mit der Arbeitsumgebung des Arbeitgebers sowie zu Beteiligten/Kunden in Verbindung zu bleiben, um die vom Arbeitgeber übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Das Rahmenübereinkommen kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sowohl der Wohnstaat der beschäftigten Person als auch der Staat des Arbeitgebersitzes sie unterzeichnet haben.

Der belgische Föderale Öffentliche Dienst Soziale Sicherheit sammelt und veröffentlicht die Informationen zu den Unterzeichnerstaaten.

Mit der neuen Datensatzversion 2.1, gibt es unter den Einsatzorten im Register Beschäftigung Ausland (2), die Möglichkeit eine Prozentzahl für die ausgeübte Telearbeit einzugeben. Es kann ein Wert von 1-100 angegeben werden. Unter den Einsatzorten sind dann sämtliche Orte anzugeben, an denen die Beschäftigung im Wohnstaat ausgeübt wird. Die Vereinbarung für einen Arbeitnehmer wird maximal für drei Jahre geschlossen, wobei Verlängerungen möglich sind.

Angaben Person	Angaben Arbeitgeber	Beschäftigung Deutschland	Beschäftigung Ausland (1)	Beschäftigung Ausland (2)	Ergänzende Angaben	Erklärung
A1 Antrag Ausnahmerevereinbarung						
Verbund	☐ Die Beschäftigung wird bei einem verbundenen Unternehmen ausgeübt (z.B. Mutter- oder Tochtergesellschaft)					
Ablösung	☐ Die Person löst eine zuvor in den gleichen Mitgliedsstaat entsandte Person ab.					
Staaten	☐ Die Beschäftigung wird im Antragszeitraum ausschließlich in den genannten Einsatzstaaten ausgeübt (nicht zusätzlich in weiteren)					
Gesamtdauer	☐ Die Gesamtdauer der Beschäftigung beträgt unter Berücksichtigung des aktuellen Antragszeitraumes mehr als 5 Jahre					
Begründung	, aus welchem Grund in diesem Einzelfall die Anwendung der deutschen Rechtsvorschrift über die soziale Sicherheit gerechtfertigt sind.					
Besonderheit	Besonderer Umstände, die den Abschluss einer Ausnahmerevereinbarung erforderlich machen.					
Einsatzort	Bezeichnung Beschäftigungsstelle ▲ Anschrift Bezeichnung Strasse Postleitzahl Ort Hausnr. Telearbeit Angabe in Prozent Adresszusatz Land Einsatzort übernehmen Neuen Einsatzort hinzufügen Einsatzort löschen					

10.14. Änderungen in der EEL - Datensatzversion 12

Durch die neue Datensatzversion 12 zum 01.01.2024, haben sich in LohnAs neue Feldanpassungen ergeben.

Neues Feld „Kinder unter 25“

Mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz PUEG wurde der Beitragsabschlag für „Kinderreiche“ eingeführt. Da aus den Entgeltersatzleistungen ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen sind, benötigen die Krankenkasse die Angaben zu den Kindern unter 25 Jahren in der Entgeltbescheinigung. Um dies umsetzen zu können, wurde das neue Feld „Kinder-Unter-25“ hinzugefügt. Dieses Feld wurde unter dem Reiter „Allgemein“ und „Freistellung“ integriert.

Maßgebend für die Angaben ist der Monat, in dem die Entgeltersatzleistung beginnt. Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es im Nachgang zu einer Veränderung der Daten, muss jedoch keine Storno- und Neumeldung erfolgen

Bei Meldungen an die Rentenversicherung, Unfallversicherung und die Arbeitsagentur ist nur die „Grundstellung“ zulässig.

Allgemein	Entgelt	Arbeitszeit	Kind krank	Abwesenheit	Freistellung	Unfall	Mutterschaft	Vorerkrankung	Anforderung Ende	Einnahmen	Tei
Allgemeines (DBAL)											
1.1	Arbeitsunfähigkeit (AU) ab *		15.10.2023		Kalender		☐ Vom Sozialleistungsträger die Höhe der Entgeltersatzleistung anfordern				
1.2	letzter bezahlter Tag vor Beginn der AU am * während der AU wird Arbeitsentgelt weitergezahlt bis Am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit noch gearbeitet		14.10.2023 14.10.2023		Kalender Kalender						
1.3	über das Ende der EFZ hinaus weitergezahltes Arbeitsentgelt		☐ laufend ☐		bis		-		-		Kalender
1.4	Das Arbeitsverhältnis wurde beendet		am		-		-		Kalender		durch
			zum		-		-		Kalender		
1.5	Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose Teilnahme am Arbeitszeitmodell Handelt es sich um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme		☐ ☐ ☐		Kinder unter 25 Jahren		3 Kinder weniger als 2 2 Kinder 3 Kinder 4 Kinder 5 und mehr				
1.6	EEL nach SGB III gezahlt		nein		von		-		-		Kalender
	Lohnausgleich im Baugewerbe		von		-		-		-		Kalender
			von		-		-		-		Kalender

Angaben zur Freistellung bei Erkrankung / Verletzung des Kindes (DBFR)

6. Name des Kindes Die Zuordnung des Kindes erfolgt über die Fehlzeitenmaske

6.1 Das Arbeitsverhältnis wurde beendet zum:

6.2.1 Wegen Erkrankung des Kindes von der Arbeit freigestellt vom bis

6.2.2 Wurde am ersten Tag der Erkrankung des Kindes teilweise gearbeitet, aber für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt?

6.2.3 Anzahl der Arbeitstage im Freistellungsraum Kinder bis 25 Jahren

6.2.4 Für den genannten Zeitraum ist der Anspruch auf bezahlte Freistellung:

6.2.5 Der angegebene Anspruch auf Freistellung bestand vom bis

6.2.6 Im laufenden Kalenderjahr wurde wegen Erkrankung desselben Kindes ganztägige bezahlte Freistellung bereits an Arbeitstagen gewährt

6.3.1 Höhe des während der Freistellung ausgefallenen Arbeitsentgelts Brutto Netto

6.3.2 Wurde in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung beitragspflichtige Einmalzahlungen gewährt

Neue Ausprägung für Qualifizierungsgeld

Das Qualifizierungsgeld wurde mit dem am 20.07.2023 verkündeten Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung zum 01.04.2024 verabschiedet und stellt eine weitere Entgeltersatzleistung der Bundesagentur für Arbeit nach §3 Absatz 4 SGB III dar:

Mit der Einführung des sogenannten **Qualifizierungsgeldes** zum 01.04.2024 wurde das Feld unter dem Punkt 1.6 umbenannt und um eine neue Ausprägung [4] „Qualifizierungsgeld“ erweitert.

Die Höhe des Qualifizierungsgelds orientiert sich am Kurzarbeitergeld (KuG) und wird als Entgeltersatz während einer Weiterbildung analog in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz gezahlt. Weitere Informationen finden Sie unter §82 SGB III.

Handelt es sich um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ☐

1.6 EEL nach SGB III gezahlt von bis

Lohnausgleich im Baugewerbe von bis

von bis

bis

iske 1.40E Mandant: #99999#AT_EEL# / AT EEL GmbH in 11 / 2023 abgerechnet Durchlauf 01

10.15. Verpflichtender Abruf einer Versicherungsnummer

Um den ITSG-Anforderungen gerecht zu werden, sind wir aktuell in der Umsetzung, den Abruf der Versicherungsnummer bei vorliegender und nicht vorliegender Versicherungsnummer, durchzuführen.

Um dieses Verfahren umsetzen zu können, sind ab 01.01.2024 der Geburtsort, -name, -land, verpflichtende Angabe in der Personalstammmaske. Dies bedeutet in der Umsetzung, dass bei Neuanlagen auch bei vorhandener Versicherungsnummer diese Felder befüllt werden müssen. Ist der Geburtsort nicht bekannt, ist ebenfalls der Wert „unbekannt“ möglich. Ist das Geburtsland nicht bekannt, muss „ohne Angabe“ hinterlegt werden. Der Geburtsname wird automatisch, nach Bestätigung durch den Anwender, mit dem vorhandenen Nachnamen ergänzt.

Für Bestandsfälle werden diese Felder nur verpflichtend abgefragt, wenn sich die Versicherungsnummer ändert.

10.16. Soka-Berlin – Neues Arbeitgeber-Portal löst DAPI-Upload ab

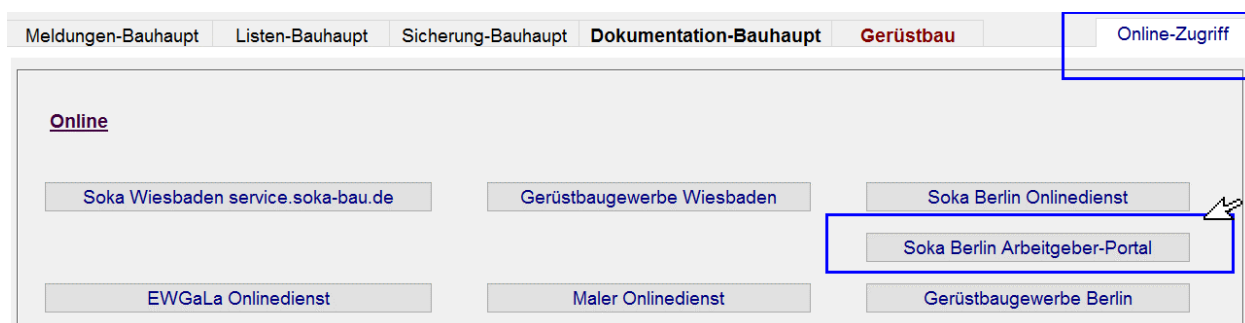
Die Sozialkasse Berlin stellt zum 31.12.2023 den Upload der Meldedatei über den bekannten „DAPI-Upload per Internet“ ein. Seit 07/2023 schreibt die Sozialkasse die Arbeitgeber an und teilt zur Registrierung die Konto-ID und den Registrierungsschlüssel zur erstmaligen Anmeldung an dem neuen Arbeitgeber-Portal mit.

Weitere Informationen mit Angaben des Ansprechpartners finden Sie auch über <https://www.sozialkasse-berlin.de/onlinedienste/>

Zukünftig wird die Monatsmeldedatei nur noch über das neue Arbeitgeber-Portal im gesonderten Bereich „Upload“ übermittelt. Am Datei-Format sowie an der Bezeichnung der Monatsmeldedatei ändert sich derzeit nichts.

Soka-Berlin stellt im bisherigen DAPI-Upload-Bereich einen Link zum neuen Arbeitgeber-Portal bereit.

Zusätzlich haben wir eine neue Verknüpfung auf das Arbeitgeber-Portal bereitgestellt. Nutzen Sie wie bisher aus der Maske 8079 über **Online-Zugriffe** die neue Verknüpfung **Soka Berlin Arbeitgeber-Portal**:



Über diesen neuen Link gelangen Sie direkt in die Anmeldemaske des neuen Berliner Arbeitgeber-Portals bzw. Firmen-Portals.



Anmeldung

Pflichtangabe

Pflichtangabe

[Passwort vergessen?](#)

Anmelden

Sie nutzen noch nicht das Firmenportal?
Registrieren Sie sich jetzt.

Jetzt registrieren

10.17. Saison-Kug/Kug – Neue Tabellenberechnung ab 01.2024

Mit diesem Update wird der neue Lohnsteuer-Programmablaufplan (PAP) mit Berechnung Saison-KUG/KUG ab 01.2024 zur Verfügung gestellt. Die derzeit seitens Arbeitsagentur publizierten Tabellen für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes ab 2024 wurde dem veröffentlichten PAP zugrunde gelegt.

Erst nach Verabschiedung und Veröffentlichung des Wachstumschancengesetzes wird geprüft, inwiefern sich hieraus Änderungen für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes ergeben. Sofern dies der Fall ist, werden neue Tabellen unter Berücksichtigung der Anpassungen aus dem Wachstumschancengesetz seitens Arbeitsagentur publiziert und darauf unsererseits aktualisiert. Vorausschauend wird dies ähnlich im vergangenen Jahr erneut zu Korrekturabrechnungen aus dem Abrechnungsmonat April 2024 rückwirkend zum Januar 2024 führen.

10.18. Saison-Kug/Kug – Hinweis manueller Eintrag-Abrechnungsliste

Die Versionen Antrag Kug-107 und Abrechnungsliste Kug-108 ist ab 08/2024 neu. Der Antrag S-Kug-307 sowie die Abrechnungsliste S-Kug-308 bleibt vorerst unverändert.

Bitte beachten Sie das auch weiterhin bei Personalveränderungen diese Angaben manuell in der S-Kug/Kug – Abrechnungsliste hinterlegt werden müssen. Es erfolgt noch keine automatisierte Versorgung der betreffenden Sachverhalte in die Abrechnungsliste Feld „Personalveränderung“.

Innerhalb den S-KUG/Kug- Anträgen verweisen wir auf der zweiten Seite im letzten Satz „Wichtig interne Information“ darauf.

10.19. Bauhauptgewerbe – Änderungen SOKA-Beiträge ab 01.01.2024

Dem Tarifvorschlag über eine Änderung der Sozialkassenbeiträge vom 01.12.2023 wurde zugestimmt. Die Allgemeinverbindlichkeit wurde am 14.12.2023 mit einer Gültigkeit zum 01.01.2024 beantragt.

Nachfolgende Änderungen der Beiträge für gewerbliche sowie angestellte Arbeitnehmer.

	Tarifgebiet WEST		Tarifgebiet Berlin WEST		Tarifgebiet Berlin OST		Tarifgebiet OST	
	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
Gesamtbetrag gewerbliche Arbeitnehmer	20,80%	20,50%	25,75%	25,65%	23,65%	23,85%	unverändert 18,70 %	
Beitrag Angestellte	unverändert 85,00 € (67,00 € + 18,00 €)				45,50 € (27,50 € + 18,00 €)	53,00 € (35,00 € + 18,00 €)	45,50 € (27,50 € + 18,00 €)	53,00 € (35,00 € + 18,00 €)
bAV-ZVK Beitrag	3,20%	3,20%	3,20%	3,20%	1,10%	1,40%	1,10%	1,40%

Mit freundlichen Grüßen
Ihr LohnAs - Team